



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Fachbereich Agrarwirtschaft und Landschaftsarchitektur

Fachgebiet Agrarpolitik

Prof. Dr. Theodor Fock

Bachelorthesis

„Agrarförderung in Rumänien in der Region Banat“

von

Jan-Philipp Janssen

Dezember 2009

urn:nbn:de:gbv:519-thesis2009-0170-3

1	Einleitung.....	3
2	Zielsetzung und Vorgehensweise.....	4
3	Allgemeine Informationen zu Rumänien.....	5
3.1	Wirtschaftliche und agrarwirtschaftliche Situation	6
3.2	Klima.....	6
3.3	Bodennutzung 1998	6
3.4	Betriebsstrukturen 1998	7
4	Geschichtliche Entwicklung des Landes vor agrarkulturellem Hintergrund.....	8
4.1	Kommunistische Ära	11
4.2	Ära Ceausescu	12
4.3	Postkommunistische Ära.....	13
5	Erläuterung der Förderungen und zuständige Behörden	14
5.1	Förderungen durch die EU	15
5.1.1	Investitionsförderung für Neumaschinen in Rumänien (SAPARD, ELER, rum. FEADR)	19
5.1.2	Geltende Regelungen für Investitionsförderung in Niedersachsen	23
5.1.3	Förderung für Existenzgründer bzw. Junglandwirte (ELER, rum. FEADR).....	25
5.1.4	Junglandwirteförderung in Niedersachsen	27
5.1.5	Entkoppelte Direktzahlungen an die Betriebe (EGFL, rum. FEAGA).....	28
5.1.6	Direktzahlungen in Niedersachsen	31
5.2	Nationale Förderung in Rumänien.....	32
5.2.1	Nationale komplementäre Direktzahlungen	33
5.2.2	Förderung durch Wertkupons	34
5.2.3	Agrardieselbeihilfe in Niedersachsen	35
6	Nutzen der Agrarförderung.....	35
7	Fallbeispiel.....	36
8	Zukunftsaussichten nach 2013	39
9	Schlussfolgerungen.....	40
10	Zusammenfassung	41
11	Abkürzungen	44
12	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	45
13	Quellenangaben.....	46

Vorwort

Die sich schnell ändernden Zahlen, Gesetze und Regelungen dieses Themas, haben dazu geführt, dass in dieser Arbeit verstärkt Internetquellen zur Informationsbeschaffung herangezogen wurden. Des Weiteren stützen sich Aussagen auf das Wissen und die Erfahrungen, die aufgrund administrativer Tätigkeit auf einem landwirtschaftlichen Betrieb in Rumänien gemacht wurden.

1 Einleitung

Agrarpolitik ist „die Gesamtheit aller Bestrebungen, Handlungen und Maßnahmen, die darauf abzielen, den Ablauf des agrarmarktpolitischen Geschehens in einem Bereich zu ordnen, zu beeinflussen, oder unmittelbar festzulegen.“¹

Dies geschieht durch staatliche Eingriffe in den Agrarmarkt um ökonomische Ressourcen besser zu nutzen und damit die Produktivität zu steigern. Durch eine Stabilisierung der Preise kann zum Beispiel das Risiko für Landwirte begrenzt werden, was zu einer Ausdehnung der Produktion risikobehafteter Güter führen kann. Dazu müssen sowohl die Nachfrage als auch die Angebotsseite betrachtet werden. Nach dem Engelschen Gesetz steigen zwar die absoluten Ausgaben nach Lebensmitteln mit steigendem Einkommen die relativen Ausgaben nehmen jedoch ab, es handelt sich also um ein inferiores Gut. Bedingt durch steigende Haushaltseinkommen in der EU ist die Einkommenselastizität der Nachfrage nach landwirtschaftlichen Gütern sehr gering, wodurch die Nachfrage trotz steigender Einkommen stabil geblieben ist. Ein geringer Bevölkerungsanstieg in der EU führt darüber hinaus nicht zu einem bedeutenden Anstieg des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Somit steigen die Einkommen der Landwirte nur sehr langsam im Vergleich zur restlichen Bevölkerung. Dies kann einen Markteingriff zur Einkommensunterstützung von Landwirten rechtfertigen. Des Weiteren werden die Befriedigung lebensnotwendiger Bedürfnisse, einkommens- und investitionshemmende klimatische Faktoren sowie die zentrale Bedeutung der Landwirtschaft im ländlichen Raum als Markteingriffsargumente genannt. Auf der Angebotsseite sind staatliche Eingriffe notwendig, um starke Angebotsschwankungen zu minimieren und ein Überangebot bzw. Angebotsmangel zu vermeiden.

In der Geschichte wie heute ist Rumänien ein landwirtschaftlich geprägtes Land, das besonders im Kommunismus verschiedenen staatlichen Interventionen unterlag. Seit dem Beitritt Rumäniens in die EU spielt die Agrarförderpolitik weiterhin eine bedeutende Rolle.

¹ Zitat: Koester 2005 S. 346

2 Zielsetzung und Vorgehensweise

Vor dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung des Landes soll die Agrarförderpolitik in Rumänien und dem Banat genauer beleuchtet und die Möglichkeiten der Akquirierung von Subventionen und deren Auswirkungen für einen für einen konventionellen Ackerbaubetrieb an einigen Beispielen aufgezeigt werden. Haupt Augenmerk soll sich auf den Zeitraum vom EU-Beitritt im Jahre 2007 bis zum voraussichtlichen Ende der Umsetzung der GAP- Reform 2013 beziehen. Darüber hinaus soll ein kurzer Ausblick auf Rumänien nach 2013 erfolgen. Anhand eines Beispielbetriebes welcher sich im rumänischen Banat in Westrumänien befindet, soll der Weg von der Beantragung bis zur Auszahlung von Fördergeldern beschrieben und ein Vergleich mit den geltenden Regelungen in Deutschland (Niedersachsen) angestellt werden. Hierzu sind die betreffenden Regelungen für Deutschland unter jedem Punkt kurz erläutert.

Es soll die Umsetzung der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union kurz beschrieben werden die nach dem EU –Beitritt nun auch für Rumänien gilt. Dabei werden auch die Probleme aufgezeigt, die sich bei der Umsetzung neuer EU-Verordnungen für ein Land ergeben welches vor zwanzig Jahren begann sich aus einer sozialistischen Diktatur zu einer Demokratie mit marktwirtschaftlichen System zu entwickeln.

Um den Umfang dieser Arbeit einzugrenzen, soll bei der Beschreibung der einzelnen Möglichkeiten der Subventionierung von landwirtschaftlichen Betrieben der Schwerpunkt auf folgende Förderungen gelegt werden:

- die im Rahmen des EGFL in Form von Flächenprämien gewährten entkoppelten Direktzahlungen an die Betriebe
- die im Rahmen des ELER gewährte Investitionsförderung.
- das young-farmer-programm

Diese Förderungen stellen nach meiner Auffassung die höchste Bedeutung dar, da sie eine da sie eine hohe finanzielle Unterstützung und damit gute Ausgangsbedingungen für die Gründung eines konventionellen Ackerbaubetriebes in Rumänien bieten.

Zum Schluss soll eine kurze Prognose bis zum Jahr 2013 und darüber hinaus gestellt werden.

3 Allgemeine Informationen zu Rumänien

Rumänien ist eine repräsentative parlamentarische Demokratie mit einem semi-präsidentiellen Regierungssystem. Die Hauptstadt ist Bukarest.

Das Land, welches westlich an Ungarn, nördlich an die Ukraine, südlich an Serbien und Bulgarien und östlich das Schwarze Meer angrenzt, besteht aus vierzig Landkreisen (siehe Abb. 1) und ist mit einer Gesamtfläche von 238.391 km² flächenmäßig das neuntgrößte Land innerhalb der EU 27. An der Bevölkerungszahl gemessen ist Rumänien mit 21,5 Millionen Menschen das siebtgrößte Land. Das Staatsoberhaupt ist der Präsident, Regierungschef ist der Ministerpräsident. Die Gesetzgebung führt ein Zweikammerparlament aus.

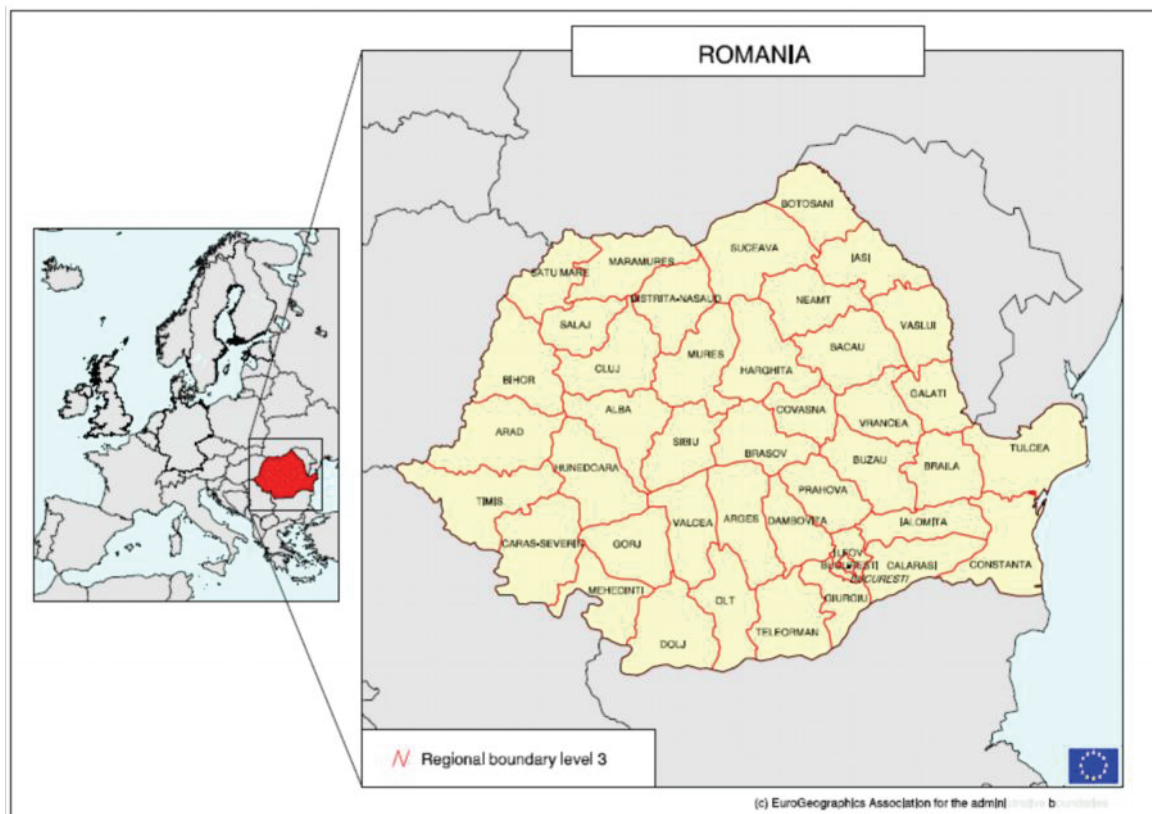


Abbildung 1: Standort Rumänien mit seinen 40 Landkreisen²

² europäische Kommission, Generaldirektion für Landwirtschaft, Landesreport July 2002 S. 4
online in Internet 11.10.2009 Url: <http://ec.europa.eu/agriculture/external/enlarge/publi/countryrep/romania.pdf>

3.1 Wirtschaftliche und agrarwirtschaftliche Situation

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) betrug im Jahre 2008 insgesamt 136,9 Mrd. Euro, pro Kopf lag es bei 6.100 Euro und damit bei 45,2 % des EU – 27 – Durchschnittes.³

Vom Jahre 2000 bis 2008 konnten stetig Wachstumsraten in der Wirtschaft von fünf bis neun Prozent verzeichnet werden. Das BIP wuchs 2007 um 6,2% und 2008 um 7,1%. Die Prognosen für die kommenden Jahre sprechen aber eher für einen Rückgang bzw. Stagnation dieser Zahlen. Der Anteil der Bruttowertschöpfung der Landwirtschaft betrug im Jahre 2005 etwa 10%. Mit Rund 31% Beschäftigung durch die Landwirtschaft im Jahre 2006, spielt sie für die Gesamtwirtschaft immer noch eine bedeutende Rolle.

Die Zahl der Beschäftigten in der Landwirtschaft stieg während der neunziger Jahre auf Grund des Übergangs von Subsistenzlandwirtschaft in bezahlte Beschäftigung noch an. Zurzeit fällt sie jedoch wieder stetig ab. Es werden bei weitem noch nicht alle Potenziale ausgenutzt, etwa 60% der Landesfläche bzw. 148.000 km² könnte landwirtschaftlich genutzt werden. Allerdings liegt ein Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche noch brach oder werden als Dauerweiden genutzt. Des Weiteren fehlt es bei vielen Kleinbetrieben an technischem „Know How“.⁴

3.2 Klima

Rumänien gehört zur gemäßigten Klimazone. Das Wetter unterscheidet sich nicht wesentlich vom deutschen, lediglich die Extreme sind etwas stärker ausgeprägt.

Die Durchschnittstemperatur im Sommer liegt bei ca. 25 °C, und im Winter bei etwa 0 °C.

Der Jahresniederschlag liegt im rumänischen Banat um die 450 mm pro Jahr.

Die jährlich wiederkehrende Frühsommertrockenheit in dieser Region verringert das Ertragspotential von landwirtschaftlichen Kulturen erheblich.

3.3 Bodennutzung 1998

Etwa 28% der Gesamtfläche Rumäniens ha ist von Wäldern bewachsen und mehr als 60% werden landwirtschaftlich genutzt. Ein Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird für Dauerweiden (Brache) und rund 63% werden als Ackerfläche genutzt, auf der überwiegend (mehr als 50%) Getreide, vor allem Mais und Weizen, angebaut werden. Rund ein Zehntel der Ackerfläche wird mit Ölsaaten bestellt.

³ Wirtschaftsdatenblatt Rumänien 2007-2008 Stand: 08.07.2009 online in Internet 05.11.2009, Url: http://www.bukarest.diplo.de/Vertretung/bukarest/de/05/Aussenwirtschaftsfoerderung/ddatei__wi-datenblatt2008,property=Daten.pdf

⁴ europäische Kommission, Generaldirektion für Landwirtschaft, Landesreport für Rumänien July 2002 S. 4-7 online in Internet 08.10.2009 Url: <http://ec.europa.eu/agriculture/external/enlarge/publi/countryrep/romania.pdf>

3.4 Betriebsstrukturen 1998

Nach der Revolution im Jahre 1989 befanden sich knapp 90% der LNF in Händen staatlicher Großbetriebe, so genannten Kolchosen. Unabhängige Landwirte bewirtschafteten keine 12% der landwirtschaftlichen Fläche. Die Privatisierung und Neuverteilung der landwirtschaftlichen Flächen betraf rund 5 Mio. Menschen und führte zu einer Zersplitterung des Grundeigentums. Die durchschnittliche Größe der Betriebe sank auf weniger als 2 ha Ackerfläche und 3 ha Gesamtfläche. Die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ist jedoch weniger zersplittert als der Grundbesitz. Neben privaten Landwirten (58% der LNF) bestehen nicht privatisierte, ehemalige Staatsbetriebe (12% der LNF), rechtsfähige Bauernverbände, in denen Einzelbetriebe zusammengefasst sind (12% der LNF mit einer Durchschnittsgröße von 451 ha), und nicht rechtsfähige Zusammenschlüsse von Familienbetrieben, die gemeinsam das Land von Familienmitgliedern bebauen (8% der LNF mit einer Durchschnittsgröße von 103 ha). Der private Sektor erwirtschaftet rund 85% der landwirtschaftlichen Erzeugung.⁵

⁵ European Commission Directorate General for Agriculture (DG VI) Working document Agricultural Situation and Prospects in the Central European Countries ROMANIAMAY 1998 S. 24
Online in Internet, 23.8.2009, Url: http://ec.europa.eu/agriculture/publi/peco/romania/rom_en.pdf

4 Geschichtliche Entwicklung des Landes vor agrarkulturellem Hintergrund

Um die geschichtliche Entwicklung der Landwirtschaft im rumänischen Banat kurz zu dokumentieren, muss man knapp 300 Jahre in der Geschichte zurückgehen. Als die Türken bei der Eroberung Timisoara's durch die Habsburger nach dreißig Jahre wehrenden Kriegen 1716 vertrieben wurden.

Zu dieser Zeit musste das alte osmanische Reich der österreich - ungarischen Monarchie weichen. Die neuen Herrscher dieses Gebietes waren von nun an die Habsburger.

Unter Maria Theresia wurde in mehreren Phasen eine Besiedelung in das durch die vielen Kriege fast menschenleere Gebiet veranlasst, die so genannten Schwabenzüge.

Aus vielen Teilen Deutschlands darunter aber auch aus anderen Ländern des habsburgischen Reiches wurden Menschen mit Steuervergünstigungen und anderen Mitteln angeworben, um ins Banat hinüberzusiedeln und dort vor allem Landwirtschaft zu betreiben. Viele Zweit- und Drittgeborene meistens aus Bauernfamilien stammende Männer sahen darin eine Chance sich eine neue Lebensgrundlage aufzubauen.

Somit war der Grundstein für ein Gebiet gelegt, welches später als Kornkammer Europas bezeichnet wurde. Zunächst musste das staunasse mit Sümpfen durchzogene Land urbar gemacht werden. Während eines drei Generationen andauernden Kraftaktes, welcher viele Opfer kostete wurden kilometerlange Kanäle ausgehoben, in denen das Wasser abfließen konnte. So entstanden sehr fruchtbare Böden auf denen mit großem Erfolg Getreidebau praktiziert werden konnte. Es begann eine Zeit des wirtschaftlichen Aufstieges unter einer absolutistischen Herrschaft, welcher durch die Landwirtschaft geprägt war.

Trotz zahlenmäßiger Bedeutsamkeit der Landwirtschaft erfreute sie sich von Seiten des Merkantilismus nur geringer Förderung. Aus Haufendörfern wurden geplante Siedlungen in denen genau vermessene Ackerfluren gleichmäßig unter den Bauern aufgeteilt wurden.

Bis zum Ende Maria Theresias Regentschaft florierte die Landwirtschaft und die übrige Wirtschaft immer mehr. Der ungarische Mitregent Joseph II übte jedoch mehr und mehr Einfluss aus und verfolgte eine Politik des aufgeklärten Rationalismus. Unter ihm wurde die Einwanderungspolitik der Vorjahre gestoppt und Staatsgüter durch Versteigerungen privatisiert.

1777 wurde das Banat an die ungarische Krone zurückgegeben, zu diesem Zeitpunkt wurde das Banat erstmals detailliert kartografisch aufgenommen. Kurz vor dem Tod Maria Theresias erließ sie das Urbarium Banaticum eine Art Vorläufer des Grundbuches, für alle Güter und Hofstellen. Während der gesamten kaiserlichen Zeit stand die Urbarmachung von Ackerböden im

Vordergrund und wurde durch staatliche Hilfen und Geldmittel unterstützt.

Von 1778 bis 1918 gehörte das Banat zum Staatsverband der ungarischen Krone.

1857 wurde der erste Eisenbahnanschluss in Timisoara (Temesvar) errichtet. Bis zur Wirtschaftskrise 1873 erlebte das Banat einen stetigen wirtschaftlichen Aufschwung. Als Temesvar die Krise 1880 überwunden hatte, hielt ein wahrer Sturm der Gründerzeit bis nach dem ersten Weltkrieg an der auch durch eine starke Nachfrage nach Agrarprodukten begünstigt wurde. Bis 1910 gab es neun Eisenbahnlinien, die das Banat an die Donauhäfen anschlossen und somit den gesamten mitteleuropäischen Markt und später auch Balkan und Orientraum erschlossen. Insbesondere der Pflanzen- und Viehproduktion erschlossen sich somit gewaltige Absatzmärkte. Erst jetzt konnten die fruchtbaren Ebenen der Banater Heide ihre Funktion als Kornkammer richtig wahrnehmen.

Nach dem ersten Weltkrieg wurde das Banat unter Rumänien, Ungarn und Serbien aufgeteilt (siehe Abb. 2), ein großer Teil ging dabei an Rumänien und gehörte somit zum rumänischen Königreich welches bis 1947 bestand.

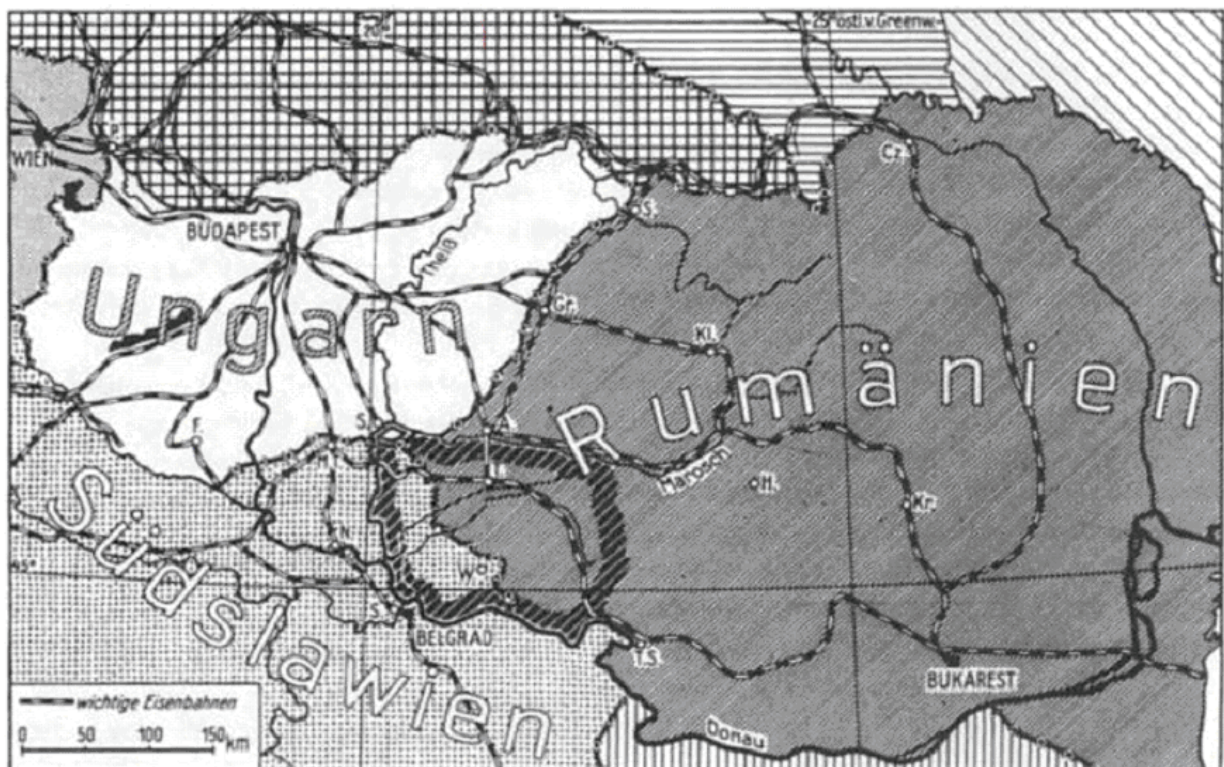


Abbildung 2: Das Banat vor und nach der Teilung im Jahre 1920⁶

Dabei wurden viele Kulturlandschaftsnetze zerrissen insbesondere das wichtige Eisenbahnnetz. 1921 wurde eine Agrarreform veranlasst, die jedoch in der Verteilung von Land stehen blieb eine Modernisierung und Strukturveränderung fand nicht statt. Es wurde mehr aus politischen

⁶ Rieser H. H. Das rumänische Banat, thorbecke verlag, 2001, S. 83

als aus wirtschaftlichen Gründen Großbesitz enteignet und unter Kriegsgeschädigten und Kleinbauern aufgeteilt, was zu einer Kleinstruktur der Flächen führte.

1928 zeigten sich in der rumänischen Landwirtschaft erste Anzeichen einer aufziehenden Krise in der viele Bauern nicht mehr wirtschaftlich arbeiten konnten und ihre zugeteilten Ländereien aufgrund von Schulden wieder verloren.

Lediglich das Banat zeichnete sich vom Rest der rumänischen Landwirtschaft ab. Insbesondere die Banater Schwaben trugen in dem fruchtbaren Gebiet dazu bei, eine höhere Produktivität im Pflanzenbau und in der Viehhaltung zu erzielen (siehe Abb. 3), indem sie landwirtschaftliche Schulen einrichteten und sich in Verbänden und Genossenschaften organisierten, welche eine regionsweite Zusammenarbeit im Kreditwesen, in der Beschaffung und Vermarktung ermöglichten. In Verbindung mit einem hohen Ausbildungsstand erzielten die rumänischen Deutschen im Vergleich mit anderen ethnischen Gruppen und dem Rest Rumäniens deutlich höhere Erträge.

Tab.4: Durchschnittliche Getreideerträge in dz/ha (1938)

	Weizen		Mais	
	Banat	Rum.	Banat	Rum.
alle Bauern	13,8	8,2	19,8	10,9
deutsche Bauern	18,0	16,0	25,1	18,0
nichtdt. Bauern	13,1	7,4	19,4	10,5
Rum. = Rumänien				
Quelle: KOMANSCHKE, 1961, S. 21				

Abbildung 3: Unterschiede bei der Produktivität zwischen deutschen und nichtdt. Bauern 1938⁷

So konnte das Banat die Krise von 1928 bis 1933 überwinden, während sich im restlichen Rumänien die Landwirtschaft nicht aus der Krisensituation befreien konnte.

Während des zweiten Weltkrieges schloss sich Rumänien zunächst dem deutschen Reich an und machte sich dadurch abhängig. Es wurden Wirtschaftsverträge zwischen Deutschland und Rumänien abgeschlossen. Dabei handelte es sich neben einem Öl- und Waffenpakt auch um einen Getreidepakt, der Deutschland die Kontrolle und Zufuhr von Getreide und anderen Nah-

⁷ Komanschek in Rieser, H. H., Das rumänische Banat, thorbecke verlag, 2001 S. 93

rungsmitteln zusicherte. Während dieser Zeit fehlten die ausgeführten Waren natürlich im Inland und es mangelte an landwirtschaftlichen Arbeitsgeräten und Tieren. Weil viele Männer für Deutschland in den Krieg ziehen mussten oder in Waffenfabriken arbeiten mussten wuchs auch der Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft.

Erst 1944 wandten sich die Rumänen von Deutschland ab und traten zu den Alliierten über und begaben sich damit automatisch in die Hände der Sowjetunion.

Auf Druck der Sowjetunion hin ernannte der rumänische König den Kommunisten Petru Groza zum Ministerpräsidenten.

Dieser verkündete 1945 eine Agrarreform, nach der alle Güter der deutschen Minderheit und alle Höfe über 50 ha enteignet werden sollten um diese in Kollektiven zusammenzufassen.

So gewann die neue Regierung zunächst an Sympathie bei der einheimischen Landbevölkerung.

Damit war auch der Grundstein für ein sozialistisches System gelegt, welches bis 1989 andauern sollte.⁸

4.1 Kommunistische Ära

Während dieser Ära wurde der Landwirtschaft die ungünstigste Stellung zugewiesen, da ihr ständig Kapital und Arbeitskräfte für die Industrie entzogen wurde. Die sozialistische Ära von 1944 bis 1989 durchlief mehrere Phasen.

Die erste Phase begann zwischen 1944 und 1947 und war durch den Übergang der Macht von den bürgerlichen Parteien und dem König an das kommunistische Regime gekennzeichnet. Dem folgte eine Umstellung der Gesellschaft nach den Leitbildern der sozialkommunistischen RKP mit ihrem Parteichef Gheorghiu-Dej.

Als zweite Phase ist die Zeit um 1956 zu bezeichnen, in der die Einflussnahme der Sowjetunion auf innenpolitische Angelegenheiten durch das Arrangement der Bevölkerung und ihren Machthaben langsam abgelöst wurde. Mit dem Tod Gheorghiu-Dej's und der Übernahme durch einen gewissen Nicolae Ceausescu 1965 trat ein weiterer deutlicher Bruch ein, der dritte und letzte Abschnitt in der sozialistischen Ära Rumäniens.

⁸ Rieser, H. H. Das rumänische Banat thorbecke verlag, 2001, S. 58 - 108

4.2 Ära Ceausescu

Ceausescu der ein enger Vertrauter Dej's war führte dessen Politik zunächst fort, begann aber schnell mit einer Zentralisierung der Macht in seiner Person. Er führte einen harten innenpolitischen Kurs, gab der Bevölkerung zunächst aber noch Hoffnung für neue Freiheiten und Reformen. Unter ihm erlebte Rumänien 1968 einen wirtschaftlichen Höhepunkt.

Von da an ging es jedoch mit der wirtschaftlichen Entwicklung bergab.

Er begann immer mehr politische Aufgaben in seiner Person zu bündeln und Verteilte politische Ämter innerhalb seines engsten Verwandtenkreises.

Sein Führungsstil entwickelte sich immer mehr in eine Diktatur, er führte eine der intensivsten Rumänisierungskampagnen durch. Dadurch begann insbesondere für die in Rumänien lebenden Minderheiten eine sehr harte Zeit.

Die durch die schnelle Industrialisierung und aufgrund von Misswirtschaft entstandenen Schulden des Landes nahmen in den 80`er Jahren rapide zu.

Aufgrund dessen verlangte er mit Hilfe seiner starren diktatorischen Autorität und einem perfekt organisierten Staatssicherheitsdienst von der Bevölkerung einen für europäische Verhältnisse einmaligen Konsumverzicht, der das Volk neben Energie- und Nahrungsmittelmangel viele demokratische Freiheiten kostete.

So gelang es Ceausescu bis 1987 immerhin die Schulden von 20 Milliarden auf 6 Milliarden Dollar zu senken. Zwei Jahre später sollte angeblich die gesamte Auslandsschuld getilgt sein.

Zur Endphase der Regierung Ceausescu's welche in der Partei als „Goldenes Zeitalter“ bezeichnet wurde, eskalierten die Missstände derart, dass sich Rumänien nun zum ärmsten und unterdrücktesten Land Europas entwickelt hatte.

Zum Abschluss der „Goldenen Epoche“ setzte sich der Diktator ein Denkmal in dem er ein Verwaltungszentrum im neoklassischen Stil erbaute. Dem neuen Regierungsviertel musste ein fünftel der der Stadt Bukarest weichen und ein Großteil der historischen Altstadt wurde dem Boden gleich gemacht. Das Unternehmen verschlang weitere 1,2 Milliarden Dollar.

Im Dezember 1989 gab es Demonstrationen von Seiten der deutschen und ungarischen Minderheit, welche sich rasch auf die gesamte Bevölkerung ausweitete.

Nachdem sich die Armee auf die Seite des Volkes gestellt hatte, musste das Diktatorenpaar fliehen und die „Front zur nationalen Rettung“ übernahm die Macht. Schon zehn Tage nach Beginn der Proteste wurden Ceausescu und seine Ehefrau welche in die politischen Handlungen verwickelt war, vom Militärgericht zum Tode verurteilt und erschossen.⁹

⁹ Klein H. G., Göring K. Rumänische Landeskunde, Gunter Narr Verlag, 1995, S. 85 - 91

4.3 Postkommunistische Ära

Nach dem gewaltsamen Umsturz des Ceausescu-Regimes im Dezember 1989 übernahm am 26.12.1989 Ion Iliescu die vorläufige Präsidentschaft. Er bildete durch den Zusammenschluss ehemaliger Funktionäre die Front zur nationalen Rettung. Diese bildete eine Übergangsregierung und gewann die im Mai 1990 folgenden Wahlen. Iliescu versuchte das Land mit einer langsamen Demokratisierung aus dem Trauma der Diktatur zu führen und setzte allmählich elementare Prinzipien eines Rechtsstaates durch. Die erste Übergangsphase war von politischer Instabilität begleitet. Im September 1993 gewann Iliescu abermals bei der Präsidentschaftswahl unter der Sozialdemokratischen Partei Rumäniens, welche aus der Front zur nationalen Rettung hervorgegangen war.

Nach vier Jahren rückläufiger Entwicklung stieg das Wirtschaftswachstum von 1993 bis 1996 wieder langsam an, allerdings mit einer sehr hohen Inflationsrate.

Anfang der neunziger Jahre wurde der Fortschritt in Verwaltung und Wirtschaft noch durch die frühere Nomenklatura gehemmt. Im Februar 1993 unterzeichnete die neue Führung Rumäniens in Brüssel ein Abkommen über die Assoziierung Rumäniens an die EG, das vorsah, innerhalb von zehn Jahren eine Freihandelszone zu errichten. Prüfstein für den Eintritt nach Europa sollte die Minderheitenpolitik sein. Der Demokratisierungsprozess gewann Mitte der neunziger Jahre seine Anerkennung, wodurch Rumänien sich Vertrauen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft erwarb. 1994 wurde der Wechselkurs freigegeben und die Konvertibilität der rumänischen Währung eingeführt.

Durch den Internationalen Währungsfond, der Weltbank und der EU wurden Entwicklungskredite zur Umstrukturierung der Wirtschaft gewährt.

Im November 1996 wurde eine Mitte-Rechts-Koalition in die Regierung gewählt.

Im Februar 1997 brachte diese eine radikale, marktorientierte Wirtschaftsreform die den Außenhandel vorantrieb. Dies hatte zunächst negative Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum und trieb die Inflationsrate hoch. Doch die Wogen glätteten sich schnell wieder.

Die Landwirtschaft gewann für die Beschäftigung gegen Ende der neunziger Jahre wieder mehr an Bedeutung, 1997 betrug sie 39,6 %.

Bis Anfang 1997 förderte die Regierung landwirtschaftliche Erzeugnisse von "nationaler Bedeutung", indem sie Mindestpreise für diese Produkte zahlte. Im Gegenzug mussten sich die Landwirte dazu verpflichten, ihre Erzeugung an die "Integrationsstellen" zu verkaufen.

Auf Empfehlung der Weltbank wurde dieses System abgeschafft, und die Preise für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse konnten als völlig liberalisiert gelten.

Die Regierung führte ein Beihilfesystem für Produktionsmittel ein. Die Landwirte erhielten von nun an Gutscheine, die sie gegen verschiedenste Produktionsmittel und mechanische Arbeit einlösen konnten.¹⁰

Im Jahre 1999 begannen für Rumänien die Beitrittsvorbereitungen, dafür wurde ein Plan erstellt, der die Maßnahmen zur Vorbereitung zum vorrausichtlichen Beitrittsdatum enthielt.

Für den Zeitraum vor dem EU- Beitritt 2000 bis 2006 wurde ein Programm zur Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes aufgesetzt, welches durch die EU finanziert wurde, das SAPARD – Programm.

Im April 2005 stimmte das Europäische Parlament mit starker Mehrheit für den Beitritt Rumäniens in die EU und noch im selben Monat unterzeichnete Rumänien den EU-Beitrittsvertrag.

Am 01.01.2007, trat Rumänien der europäischen Union bei. Von da an galten die neuen Förderrichtlinien, die im nächsten Punkt anhand einiger Beispiele genauer erläutert werden sollen.

5 Erläuterung der Förderungen und zuständige Behörden

Die Fördermaßnahmen der Agrarpolitik und die Direktförderungen haben eine hohe Diversität an Formen und Typen und sollen allgemeinen und spezifischen Ansprüchen gerecht werden. Das single- area- payment- scheme (SAPS) und Markt und Interventionsmaßnahmen werden durch den Europäischen Garantiefond für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert.

Das single- area- payment- sheme wird vermutlich bis zum Jahre 2011 angewendet, darauf soll das single- payment- scheme (SPS) folgen, welches durch die EU-15 seit 2005-2006 angewendet wird. Zusätzlich gibt es die die ergänzenden nationalen Direktzahlungen pro Hektar oder Tier und andere Formen der Förderung aus dem Rumänischen Staatsbudget.

Grundlegend sind die Förderungen des Agrarsektors in Rumänien in europäische und staatliche Beihilfen zu untergliedern. An dieser Stelle sollen die relevanten Subventionen für einen landwirtschaftlichen Betrieb angeführt werden, jedoch nur die mit der meiner Meinung nach größten Bedeutung genauer erläutert werden. Um einen Vergleich anstellen zu können werden unter jedem Punkt kurz die geltenden Fördermaßnahmen für de Bundesland Niedersachsen beschrieben.

¹⁰ European Commission Directorate General for Agriculture (DG VI) Working document Agricultural Situation and Prospects in the Central European Countries ROMANIA MAY 1998 S. 53 -55
Online in Internet 25.07.2009, Url: http://ec.europa.eu/agriculture/publi/peco/romania/rom_en.pdf

5.1 Förderungen durch die EU

Wie in der gesamten EU ist auch in Rumänien die Auszahlung von Fördermitteln für die Landwirtschaft durch Verordnungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) geregelt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik wurde ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Finanzierung der Ausgaben im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) geschaffen, welcher für alle Mitgliedsstaaten Gültigkeit hatte. Hierfür wurden zwei neue Fonds eingerichtet: der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Der EGFL (rumänisch: FEAGA) finanziert im Rahmen einer zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission geteilten Mittelverwaltung folgende Maßnahmen:

- Erstattungen bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Drittländer
- die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte
- die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Direktzahlungen an die Landwirte
- bestimmte Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft und in Drittländern, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden und die Ausgaben für die Maßnahmen zur Umstrukturierung der Zuckerindustrie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 320/2006

Im Rahmen der zentralen Mittelverwaltung finanziert der Fonds:

- die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an spezifischen Veterinärmaßnahmen, an Kontrollmaßnahmen im Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelbereich, an Programmen zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen sowie Pflanzenschutzmaßnahmen; Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die entweder direkt von der Kommission oder von internationalen Organisationen durchgeführt wird
- nach dem Gemeinschaftsrecht erlassene Maßnahmen zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft
- Aufbau und Pflege des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen
- die Systeme landwirtschaftlicher Erhebungen

- die Ausgaben im Zusammenhang mit den Fischereimärkten

Die Mittel für die Ausgaben des EGFL werden den Mitgliedstaaten von der Kommission in Form von monatlichen Erstattungen bereitgestellt und über so genannte Zahlstellen (hier APIA) an die Betriebe weitergeleitet. Die Grundlage hierfür sind eine Ausgabenerklärung und die darin enthaltenen Angaben. Entsprechen die Mittelbindungen nicht den Gemeinschaftsvorschriften, kann die Kommission beschließen, die Zahlungen zu kürzen oder auszusetzen.

Bei Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen werden die wieder eingezogenen Beträge den Zahlstellen gutgeschrieben, die sie als Einnahme verbuchen und dem EGFL im Monat ihrer tatsächlichen Einziehung zuweisen.¹¹

Der ELER (Rumänisch: FEADR) finanziert im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, die gemäß der von der Kommission vorgeschlagenen Verordnung [KOM(2004) 490] durchgeführt werden.

In Rumänien sind die Programme die im Rahmen des Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raumes finanziert werden in neun Maßnahmen unterteilt.

Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 112 Förderung von Junglandwirten
- Maßnahme 121 Investitionsförderung
- Maßnahme 123 Förderung der Mehrwerterschaffung
- Maßnahme 322 Dorferneuerung
- Maßnahme 312 Modernisierung von Mikrobetrieben
- Maßnahme 313 Tourismus in der Landwirtschaft
- Maßnahme 141 Förderung von Subsistenzbetrieben
- Maßnahme 142 Förderung von Kooperationen
- Maßnahme 431 Förderung für die in Anspruchnahme eines Projektplaners

80 % der Gelder werden durch die europäische Union, 20 % vom Staat gewährt.

Die betreffenden Mittel werden alljährlich in Form von Vorschuss-, Zwischen- und Restzahlungen gebunden. Die Zwischenzahlungen erfolgen auf der Ebene der einzelnen Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum entsprechend den verfügbaren Haushaltsmitteln, die von der Kommission unter Zugrundelegung bestimmter Obergrenzen und schrittweise erfolgender Kürzungen der den Landwirten gewährten Direktzahlungen festgelegt werden. Die Zah-

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, Online in Internet, 28.05.2009, Url: <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32005R1290:DE:NOT>

lungen sind an die Einhaltung bestimmter Bedingungen geknüpft: So müssen der Kommission z. B. vorab eine Ausgabenerklärung und ein Zahlungsantrag übermittelt werden, die von einer zugelassenen Zahlstelle bescheinigt wurden. Entspricht die Ausgabenerklärung nicht den Gemeinschaftsvorschriften, kann die Kommission die Zahlungen kürzen oder aussetzen. Bei Unregelmäßigkeiten wird die Gemeinschaftsfinanzierung ganz oder teilweise gestrichen, oder – wenn die Mittel bereits ausgezahlt wurden – von der zugelassenen Zahlstelle wieder eingezogen. Der Mitgliedstaat kann die gestrichenen oder wieder eingezogenen Beträge für eine andere Maßnahme verwenden, die im selben Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum vorgesehen ist. Die Maßnahmen die im Rahmen dieser beiden Fonds finanziert werden, müssen nicht eins zu eins von den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. In der Verordnung sind die Bedingungen, unter denen die Kommission ihrer Verantwortung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans gerecht werden kann, sowie die Mitwirkungspflichten der Mitgliedstaaten festgelegt. Die Kommission selbst nimmt keine Zahlungen an Begünstigte vor.

Gemäß dem Prinzip der geteilten Mittelverwaltung ist dies Aufgabe der Mitgliedstaaten, die ihrerseits nationale oder regionale Zahlstellen (hier APDRP) damit beauftragt haben. Bevor diese Stellen Rückzahlungen aus dem EU-Haushalt beantragen können, müssen sie zugelassen werden und hierfür bestimmte, von der Kommission aufgestellte Kriterien erfüllen.

Die Zahlstellen sind jedoch nicht nur für Zahlungen an die Begünstigten zuständig. Vor der Auszahlung von Beihilfen müssen sie sich entweder selbst oder über bevollmächtigte Stellen davon überzeugen, dass die Beihilfeanträge zulässig sind. Somit übernimmt z.B. APDRP die Kontrollen selbst.

Die im Einzelnen durchzuführenden Kontrollen sind in den Vorschriften für die verschiedenen Sektoren der GAP festgelegt und können je nach Sektor unterschiedlich ausfallen. Die von den Zahlstellen getätigten Ausgaben erstattet die Kommission den Mitgliedstaaten im Nachhinein: die EGFL - Ausgaben monatlich und die Ausgaben aus dem ELER vierteljährlich. Diese Erstattungen unterliegen jedoch gegebenenfalls nachträglichen Berichtigungen, die die Kommission im Rahmen der Rechnungsabschlussverfahren vornehmen kann.

Beide Fonds funktionieren in ähnlicher Weise haben aber jeweils auch besondere Merkmale. Die bereitgestellten Gelder aus diesen Fonds dienen im Grunde dem gleichen Zweck, da sie für die Umsetzung des „Nationalen Programms für ländliche Entwicklung“ welches im Jahre 2007 ins Leben gerufen wurde eingesetzt werden. Dieses Programm beinhaltet die Maßnahmen zur Umsetzung der EU- Vorgaben im Bereich der ländlichen Entwicklung und eine Planung zum Einsatz der EU- Gelder bis zum Jahre 2013. Diese Maßnahmen sind in folgende vier Achsen (engl. AXIS) untergliedert (siehe auch Abb. 4):

- Achse I → Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Agrar- und Forstsektor
- Achse II → Verbesserung der Umwelt und der ländlichen Gebiete
- Achse III → Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum
- Achse IV → Start und Betreiben von lokalen Entwicklungsinitiativen

		Public expenditure
AXIS I		3,967,311,968
111	Professional training and information activities, including the dissemination of new scientific knowledge and innovative practices for the employees in agriculture, food industry and forestry	119,019,359
112	Setting up of young farmers in rural areas	238,038,718
113	Early retirement of farmers and farm workers	79,346,239
114	Use of agriculture consulting services by farmers and forest owners	158,692,479
121	Modernisation of agricultural holdings	674,443,035
122	Improving the economic value of the forests	198,365,598
123	Increased Value Added of Farming and Forestry Products	1,071,174,232
125	Improving and developing the infrastructure, in connection with the development and adjustment of agriculture and forestry	634,769,915
141	Supporting semi-subsistence agricultural holdings	595,096,795
142	Support for the establishment of producer groups	198,365,598
AXIS II		2,293,266,820
211	Support for less favoured areas from mountain areas	699,446,380
212	Support for less favoured areas, other than mountain areas	676,513,712
213	Compensatory payments from Natura 2000 areas	16,052,868
214	Agro-environment payments	671,927,178
221	First afforestation of agricultural lands	137,596,009
223	First afforestation of non-agricultural lands	75,677,805
224	Natura 2000 payments	16,052,868
AXIS III		2,473,890,571
312	Support for diversification into non-agricultural activities; support for business creation and development	742,167,171
313	Encouragement of tourism activities	173,172,340
322	Village renewal and development, conservation and upgrading of the rural heritage	1,546,181,607
341	Animation and skill acquisition for the drafting of the local development strategy	12,369,453
AXIS IV		235,074,894
41	Implementation of local development strategies	177,481,545
<i>411</i>	<i>Increase in competitiveness of agricultural and forestry sector</i>	<i>5,876,872</i>
<i>413</i>	<i>Quality of life and diversification of rural economy</i>	<i>171,604,673</i>
421	Implementing cooperation projects	4,701,498
431	Running the Local Action Groups, acquisition of skills and animation of the territory	52,891,851
<i>4311</i>	<i>Creating public-private partnership</i>	<i>5,876,872</i>
<i>4312</i>	<i>Creating operational LAGs</i>	<i>47,014,979</i>
511	Technical assistance	376,119,830
611	Complement direct payments	625,136,101
TOTAL		9,970,800,187

Abbildung 4: Einteilung der öffentlichen Fördermittel der EU (ohne nationale Komplementärzahlungen) für die verschiedenen vorgesehenen Maßnahmen aus dem „Nationalen Programm für ländliche Entwicklung“ von 2007¹²

¹² Nationales Programm für ländliche Entwicklung 2007-2013, Number CCI: 2007RO06RPO001 S. 528
Online in Internet, 12.06.2009 Url: http://www.maap.ro/pages/dezvoltare_rurala/nrdp_en_official%20version.pdf

5.1.1 Investitionsförderung für Neumaschinen in Rumänien (SAPARD, ELER, rum. FEADR)

Um die Beitrittsvorbereitungen der neuesten EU-Mitglieder zu unterstützen wurde im Jahr 1999 ein spezielles Beitrittsprogramm für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (SAPARD) ins Leben gerufen.

Das SAPARD- Programm wurde zur Verbesserung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen und einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung in den ländlichen Gebieten der Bewerberländer eingerichtet. Unter anderem umfasste dieses Programm die Förderung von Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe. Investitionen z.B. in Neumaschinen konnten hier bis zu 50% kofinanziert werden. In Rumänien wurden Anträge für Investitionsförderungen im Rahmen des SAPARD- Programms bis einschließlich 2007 ausgeführt. Am 1. Januar 2007 lief das SAPARD- Programm mit dem Beitritt Rumäniens in die EU aus. Die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen wurde durch den europäischen Landwirtschaftsfond für ländliche Entwicklung (ELER; rum. FEADR) übernommen und unter ähnlichen Bedingungen im Rahmen des nationalen Programms für ländliche Entwicklung weitergeführt.

Als Maßnahme 121 ist die Investitionsförderung als eine von neun Maßnahmen des nationalen Programms für ländliche Entwicklung aufgeführt und soll der Modernisierung von landwirtschaftlichen Betrieben dienen. Insgesamt ist das Volumen innerhalb der Maßnahme 121 auf Investitionen in Höhe von 1.840.962.042 Euro bis 2013 zugeschnitten.

Vom Gesamtvolumen sollen ca. 50 % privat finanziert werden der andere Teil wird aus öffentlicher Hand kofinanziert. Die öffentlichen Mittel stammen zu 80 % aus dem EU Landwirtschaftsfond für ländliche Entwicklung und 20 % aus staatlicher Kasse.

Von 2007 bis Ende 2009 wurden die öffentlichen Fördermittel für einen landwirtschaftlichen Betrieb zwischen 50 % und 75 % der gesamten Investitionssumme festgesetzt. Von 2010 bis Ende 2013 wird die Förderhöhe nur noch 40 % bis 65 % betragen, der andere Teil der Gesamtinvestition muss jeweils Privat finanziert werden.

Zu den förderfähigen Investitionen gehören:

1. Bau und Modernisierung von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden
2. Bau und Verbesserung der internen Infrastruktur

3. Bau und Modernisierung von Rinderhaltungsbetrieben für die Milcherzeugung
4. Bau und Modernisierung von Gewächshäusern
5. Kauf oder Leasing von neuen Traktoren, Mähdreschern, Maschinen, Geräten, Anlagen, Ausrüstungen und Zubehör
6. Der Kauf oder Leasing von Neufahrzeugen
7. Ersetzen von Weinreben alter edler Weinsorten; Anpflanzung von Tafeltrauben
8. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern, Bäumen und Erdbeeren
9. Einrichtung von Baumschulen Reben, Obstbäume und Sträucher und andere Bäume
10. Investitionen in die Produktion und die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien
11. Anbau von Kurzumtriebsplantagen
12. Investitionen in die Bienenhaltung
13. Investitionen in die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Geräte zum Verkauf, Lagerung, Kühlung, etc...
14. Allgemeine Kosten des Projekts nach Artikel-Nr. 55 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006, wie Honorare für Architekten, Ingenieure und Berater, Gebühren für Machbarkeitsstudien, Bescheinigungen, Bewilligungen und Genehmigungen. Kosten für die Umsetzung von Projekten z.B. für den Erwerb von Patenten und Lizenzen (bis zu 8% der gesamten förderfähigen Summe)
15. Investitionen um Betriebe dem ökologischen Landbau anzupassen
16. Investitionen, um die Konformität mit EU-Standards zu erreichen.

Der maximale Wert der öffentlichen Kofinanzierung eines Projektes für einen konventionellen Ackerbaubetrieb beträgt 1.000.000 Euro. Bei einer Kofinanzierung von 50 % bedeutet dies, dass die Gesamtsumme eines Projektes 2.000.000 Euro nicht überschreiten darf. Die Höhe des prozentualen Anteils welcher durch die öffentliche Hand getragen wird hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, die Höhe der Kofinanzierung kann sich unter folgenden Bedingungen erhöhen:

- 5 % für Junglandwirte unter 40 Jahren
- 10 % für Betriebe in Bergregionen und benachteiligten Regionen
- 25 % für Investitionen die dem Schutz von Gewässern vor Verunreinigungen wie Nitrateinträge durch die Landwirtschaft dienen

Der maximale Wert der Kofinanzierung kann sich auf 1.500.000 Euro erhöhen, wenn die Investition der Herstellung oder Nutzung erneuerbarer Energien dient.

Soll eine Investition in ein Förderprojekt aufgenommen werden, muss zunächst die Beantragung über die Gesamtsumme durchgeführt werden.

Zunächst muss der Antrag auf Förderung einer bestimmten Investitionssumme bei der zuständigen Kreisstelle für ländliche Entwicklung (OJDRP) eingereicht werden. Für die Genehmigung eines Antrages müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Grundsätzlich förderfähig sind nur Betriebe die eine positive Abschlussbilanz und Schuldenfreiheit gegenüber dem Staat vorweisen können. Des Weiteren gilt es ein Punktesystem (siehe Tab. 1) welches den Antragsteller an die Einhaltung bestimmter Kriterien bindet.

Tabelle 1: Bewertung von Kriterien für die Beantragung der Investitionsbeihilfe nach einem Punkteschema
13

Lfd. Nr.	Kriterium	Punkte
1	Investitionen die der Anpassung an gemeinschaftliche Standards dienen	10
2	Investitionen im pflanzlichen Sektor je nach Kultur	max. 35
3	Semisubsistenz-Betriebe die überwiegend für den eigenen Verbrauch produzieren	5
4	Mitgliedschaft in einem landwirtschaftl. Verein oder einer Organisation	10
5	Betriebe die Noch keine SAPARD bzw. FEADR - Maßnahmen erhalten	5
6	Betriebe die nachweislich Ökologischen Landbau betreiben	5
7	Investitionen in verarbeitenden Sektor, min. 50% der Rohstoffe müssen aus landwirtschaftl. Sektor stammen	10
8	Betriebsleiter die jünger als vierzig Jahre sind	15
9	Betriebe in benachteiligten Gebieten	5
	Gesamt	100

¹³ Leitfaden für Antragsteller zur Maßnahme 121 „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ Version 04.08.2009 (GHIDUL SOLICITANTULUI pentru accesarea MASURII 121 – „Modernizarea exploatatilor agricole”) S.19-21

Online in Internet 15.10.2009 Url: <http://www.apdrp.ro/content.aspx?item=1694&lang=RO>

Die Kriterien können von Jahr zu Jahr abgeändert oder ergänzt werden. Je nach wirtschaftlicher Priorität einer Maßnahme werden unterschiedlich hohe Anzahlen von Punkten vergeben. Von einer maximalen Punktezahl von 100 müssen mindestens 15 Punkte erreicht werden, jedoch steigt die Chance auf eine Genehmigung des Antrages mit steigender Punktebewertung.

Des Weiteren muss es sich bei den Antragstellern um juristische Personen handeln dazu muss eine eingetragene Firma bestehen dessen überwiegende Tätigkeit sich auf den landwirtschaftlichen Sektor konzentriert. Es muss eine berufliche Qualifikation vorgewiesen werden.

Für Investitionsvorhaben mit Kosten von über 5000 € netto ist vom Förderungswerber ein Betriebskonzept vorzulegen. Im Betriebskonzept sollen betriebsverbessernde Ziele für die nächsten 5 Jahre festgelegt werden.

Bei Investitionen über 100.000 € ist die Vorlage eines Betriebsplanes notwendig, der folgendes beinhaltet:

- Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes (Ausgangssituation)
- Beschreibung der geplanten Investition
- Berechnung des Kapitaldienstes und der Kapitaldienstgrenze
- Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens (Zieljahr)

Betriebserhaltende Investitionen mit Kosten bis 100.000 € verlangen die Vorlage einer Projektbeurteilung zur Darlegung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes, die folgendes beinhaltet:

- Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes
- Berechnung des Kapitaldienstes und der Kapitaldienstgrenze

Betriebe mit negativem landwirtschaftlichem Einkommen erhalten keine Investitionsförderung. Auch die Abschlussbilanz des Vorjahres muss ein positives Ergebnis aufweisen. Mindestteilnahmebedingung für den Antragssteller ist es eine Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebes mit Hilfe der zu tätigen Investitionen nachzuweisen. Demnach sind ein oder mehrere der folgenden Ziele zu erfüllen.

a) technische Ziele:

- Kauf von Maschinen und Geräten zur Verbesserung der Produktivität und der Arbeitsbedingungen und die Einführung von Technologien zur Verbesserung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- Bau und/oder die Modernisierung von Betriebsgebäuden, die mit aktuellen EU-Standards übereinstimmen

- Diversifizierung der Produktion in Einklang mit den Anforderungen des Marktes, die Entwicklung neuer Produkte und Einführung neuer Technologien

b) Wirtschaftliche und finanzielle Ziele:

- Senkung der Produktionskosten zur Steigerung der wirtschaftlichen Rentabilität des Betriebes
- Erhöhung der Bruttowertschöpfung (BWS) in den landwirtschaftlichen Betrieben;
- Erhöhung der Wirtschaftlichkeit

c) Umweltziele

- Reduzierung der schädlichen Treibhausgasemissionen und eine bessere Abfallwirtschaft als Ergebnisse der Produktionstätigkeit
- Die Emissionen von Ammoniak (und andere Gase)
- Beachtung der Tiergesundheit nach den Normen des Gesundheits- und Sozialwesens der Tiere;

Sobald der Antrag durch die zuständige regionale Zahlstelle für ländliche Entwicklung und Fischerei (rum. APDRP) genehmigt ist kann die Investition getätigt werden. Es muss zunächst die gesamte Investitionssumme durch den Antragsteller getragen werden. Innerhalb von maximal drei Monaten und nach Bewilligung durch die Generalstelle in Bukarest wird der Förderanteil durch die zuständige Kreisstelle (OJDRP) zurückerstattet. Mit der Auszahlung des kofinanzierten Anteils bindet sich der Antragsteller an seine im Betriebskonzept bzw. Betriebsplan dargelegten Vorhaben. Eine Veräußerung der geförderten Objekte ist innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht gestattet. Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen ist der Betriebsleiter verpflichtet die gesamte Kofinanzierung zurück zu zahlen.

Die gesamte Beantragung sollte durch eine anerkannte Consulting- Firma betreut werden, um formale Fehler auszuschließen, somit erhöht sich die Chance auf Bewilligung eines Antrages.

14

5.1.2 Geltende Regelungen für Investitionsförderung in Niedersachsen

¹⁴ Leitfaden für Antragsteller zur Maßnahme 121 „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ Version 04.08.2009 (GHIDUL SOLICITANTULUI pentru accesarea MASURII 121 – „Modernizarea exploatatiiilor agricole”) S.1-25

Online in Internet, 20.10.2009, Url: <http://www.apdrp.ro/content.aspx?item=1694&lang=RO>

Das deutsche Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) fällt in den Rahmen des Einzelbetrieblichen Förderprogramms (EFP). Auch in Deutschland wird diese Fördermaßnahme, die unter anderem von der EU kofinanziert wird, als Maßnahme 121 geführt und soll zunächst bis zum Jahre 2013 laufen.

Die Ziele dieser Förderung lauten:

- die Produktions- und Arbeitsbedingungen zu verbessern,
- die Produktion zu rationalisieren und die Kosten zu senken,
- die Wertschöpfung der betrieblichen Produktion zu erhöhen.

Aufgrund der momentan schwierigen wirtschaftlichen Situation vieler landwirtschaftlicher Unternehmen wurden die Vergabekriterien des niedersächsischen Agrarinvestitionsförderprogramms (AFP) kurzfristig geändert. Ab 02.11.2009 beginnt für alle landwirtschaftlichen Betriebe ein neues AFP-Antragsverfahren, für das vom Land Niedersachsen 67 Mio. Euro bereitgestellt werden. Es werden landwirtschaftliche Unternehmen gefördert, die in langlebige bauliche oder technische Wirtschaftsgüter (z. B. Ställe, Mehrzweckhallen, Gewächshäuser, Siloplaten u. a.) mind. 20.000,00 Euro investieren. Es kann bis zu einer Investition von maximal 1,5 Millionen Euro gefördert werden. Die Summe der Zuschüsse ist auf 400.000,00 Euro begrenzt. Allerdings gilt die Förderung in Niedersachsen nicht für Maschinen. Grundvoraussetzung für die Bewilligung eines AFP-Antrages ist eine im letzten Vierjahrenschnitt positive Bilanz. Das Land gewährt aus EU-, Bundes- und Landesmitteln einen Zuschuss von 25 % (bzw. 30 % bei besonders tiergerechter Haltung) der Investitionskosten.

Allgemeines Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhöhen. Anträge können vom 02.11. bis 16.11.2009 gestellt werden. Sollten die bereitgestellten Mittel nicht für alle Anträge ausreichen, wird eine Bewilligungsrangfolge nach bereits festgelegten Kriterien gebildet.

Die zuständige Behörde für die Abwicklung der Anträge und die Auszahlung ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.¹⁵

¹⁵ Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen (Stand: 10/2009) Online in Internet, 18.09.2009, Url: <http://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/foerderung/nav/511.html>

5.1.3 Förderung für Existenzgründer bzw. Junglandwirte (ELER, rum. FEADR)

Die Junglandwirte – Förderung gehört zur Maßnahme 112 im Rahmen des nationalen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raumes (NRDP). Sie wird vom Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu 80% kofinanziert. Ziel dieser Maßnahme ist eine Verbesserung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch die Installierung von jungen Landwirten unter 40 Jahren die zum ersten Mal als Leiter eines Betriebes fungieren. Diese Förderung erfolgt vor dem Hintergrund, die größten Teils überalterte Generation an Betriebsleitern durch jüngere besser ausgebildete Leute zu ersetzen und das Einkommen dieser Betriebe zu erhöhen, ohne die gesamte in der Landwirtschaft tätige Population zu erhöhen. Da durch soll der Prozess der Modernisierung voran getrieben werden, da es der jungen Generation von Landwirten leichter fällt, mit den Anforderungen der Gesellschaft in Bezug auf die Landwirtschaft und die Vorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik wie Umweltschutz, Lebensmittelsicherheit, Hygiene, Tierschutz, Diversifizierung, Sicherheit am Arbeitsplatz usw. zu bewältigen. Des Weiteren soll die Maßnahme dabei unterstützen erste Investitionen tätigen zu können.

Folgende Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Anwendung dieser Maßnahme durch die Empfänger bzw. Nachfolger erfüllt sein, der Begünstigte muss:

- unter 40 Jahre sein und zum ersten Mal als Leiter eines landwirtschaftlichen Betriebes fungieren
- im Besitz von Kompetenzen und beruflichen Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit sein oder sich verpflichten sich diese anzueignen, d.h. mindestens eine anerkannte Ausbildung zum Landwirt oder ein landwirtschaftliches Studium zu absolvieren
- eine Betriebsplanung für die zukünftige Entwicklung des Betriebes erstellen, dieser kann auch für die Maßnahme 121 („Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe“) genutzt werden
- ein Mitglied der Landwirtschaftsfamilie sein, das mehr als 50 % seiner Arbeitszeit und mindestens 12 Monate vor Einrichtung einer eigenen Firma in der Landwirtschaft tätig war
- nicht mehr als 100 ha zum Zeitpunkt der Beantragung in Bewirtschaftung haben

Für einen Betrieb kann diese Förderung innerhalb der Maßnahme 112 nur einmal und nur einmal innerhalb einer Landwirtschaftsfamilie gewährt werden. Sie ist eine Maßnahme zur

Gründung und/oder Übernahme durch erstmalige Übergabe des Eigentums und/ oder der Pachtflächen und der Lizenz eines landwirtschaftlichen Betriebes zwischen 6 – 40 „Europäischen Größeneinheiten“ (EGE) an einen Nachfolger. Eine EGE entspricht einem Standarddeckungsbeitrag von 1200 Euro. Pachtverträge müssen für mindestens weitere fünf Jahre bestehen. Ein Eintrag ins Handelregister ist Voraussetzung für eine Beantragung.

Ein Förderantrag muss innerhalb von 18 Monaten ab Gründungsdatum der juristischen Person gestellt werden.¹⁶

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von zwei Teilzahlungen. Bei einer letzten Kontrolle wird überprüft, ob die im Businessplan festgelegten Anforderungen erfüllt wurden, die Betriebsgröße über 10 EGE liegt und mindestens um 4 EGE angestiegen ist. Bei einer Mindestgröße von 6 EGE wird eine Beihilfe von 10.000 Euro ausbezahlt, für größere Betriebe gilt eine Erhöhung des Förderbetrages um 2.000 Euro pro EGE, solange die Summe 25.000 Euro pro Betrieb nicht übersteigt. Die erste Zahlung erfolgt in Höhe von 60 % der gesamten Förderung in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung des Antrages durch die „Agentur für ländliche Entwicklung und Fischerei“ (rum. APDRP).

Die zweite Zahlung in Höhe von 40 % der Gesamtsumme erfolgt nach Überprüfung der Einhaltung der im ersten Teil des Businessplans festgelegten gemeinschaftlichen Standards.

Die Überprüfung dieser Bedingungen für die zweite Zahlung sollte 36 Monate ab Beantragung der „Junglandwirte – Förderung“ nicht überschreiten.

Die erste Auszahlung muss nicht zurückgezahlt werden, wenn die im Businessplan festgelegten Tätigkeiten aus Gründen höherer Gewalt nicht eingehalten werden konnten.

Die zweite Auszahlung würde in einem solchen Fall jedoch nicht erfolgen.

Im Falle eines Ausstiegs aus der Landwirtschaft innerhalb von drei Jahren nach Auszahlung des zweiten Betrages muss die gesamte Summe zurückgezahlt werden.

30 % der gesamten Fördersumme müssen in geplante Investitionsvorhaben fließen, der Rest darf frei verwendet werden.

Die Gesamtsumme der öffentlichen Mittel für diese Maßnahme von 2007 – 2013 soll 337.221.484 Euro betragen. Damit sind über 80% der erwarteten Gesamtsumme an Investitionen eingeplant (siehe Tab. 2).¹⁷

¹⁶ Aus Gesprächen mit Jakobi, F. Agrarberater vom 25.10.2009

¹⁷ Nationales Programm für ländliche Entwicklung 2007-2013, Number CCI: 2007RO06RPO001 S. 174 - 179
Online in Internet, 23.10.2009 Url: http://www.maap.ro/pages/dezvoltare_rurala/nrdp_en_official%20version.pdf

Tabelle 2: quantifizierte Ziele im Hinblick auf wirtschaftliche Indikatoren auf, die durch Maßnahme 112 erreicht werden sollen.¹⁸**Quantified targets for EU common indicators¹⁹**
(Ziele für gemeinschaftliche EU - Indikatoren)

Type of indicator	Indicator	Targets 2007-2013
Output	Total number of assisted young farmers (Anzahl geförderter Junglandwirte)	13,631
	<ul style="list-style-type: none"> • Of which women (davon Frauen) • According to the type of agricultural sector/ production type in compliance with Regulation (EC) no. 369/2003* 	1,636
	Total amount of investments (Euro) (gesamter Betrag an Investitionen)	404,256,166
Result (Ergebnis)	Growth in gross value added in assisted holdings (million Euro) (Wachstum der Bruttowertschöpfung in geförderten Betrieben)	135
Impact** (Auswirkungen)	Economic growth - (million Euro) (Wirtschaftswachstum in der Landwirtschaft)	2,483
	Of which: Measure 112 contribution: (davon aus Maßnahme 112)	108
	Growth of labour productivity (Wachstum der Arbeiterproduktivität)	Annual growth with 8%

5.1.4 Junglandwirteförderung in Niedersachsen

Die Junglandwirteförderung (JLF) ist Teil des Einzelbetrieblichen Förderprogramms (EFP).

Sie wurde in Niedersachsen jedoch bereits 1991 gestrichen, da sie aufgrund der geringen Förderhöhe keine erkennbaren strukturellen Wirkungen entfalten konnte.

¹⁸ Nationales Programm für ländliche Entwicklung 2007-2013, Number CCI: 2007RO06RPO001 S. 178
Online in Internet, 23.10.2009 Url: http://www.maap.ro/pages/dezvoltare_rurala/nrdp_en_official%20version.pdf

5.1.5 Entkoppelte Direktzahlungen an die Betriebe (EGFL, rum. FEAGA)

Die im Rahmen der GAP durch die EU geleisteten Direktzahlungen an die Landwirte spielen für einen Landwirtschaftlichen Betrieb innerhalb der EU eine bedeutende Rolle. Diese seit dem 1. Januar 2007 jährlich wiederkehrenden Zahlungen sind für die Landwirtschaft eine wichtige finanzielle Hilfe. Nach Artikel 143 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates wird den neuen Mitgliedstaaten für einen Übergangszeitraum von 3 Jahren mit einer Verlängerungsmöglichkeit von 2 Jahren die Anwendung besonderer Regelungen für die Gewährung von Direktzahlungen an Betriebsinhaber gestattet: die Flächenzahlungsregelung. Die Flächenzahlungsregelung (SAPS = single area payment scheme) bietet den neuen Mitgliedstaaten im Gegensatz zur Betriebsprämienregelung (SPS = single payment scheme) eine vereinfachte Direktzahlungsregelung, die die Vorbereitungsarbeiten vor dem Beitritt und während der ersten Jahre nach dem Beitritt vereinfachen und deren Kosten senken soll. Damit erhalten sie die Möglichkeit, nur einige der Instrumente des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) einzuführen und anzuwenden. Insbesondere gibt es im Rahmen der Flächenzahlungsregelung keine Stilllegungsverpflichtungen und keine Zahlung je Tier oder je Tonne der Erzeugung; es gibt nur Zahlungen je Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Im Wesentlichen ist die Flächenzahlungsregelung eine entkoppelte Stützungsregelung ohne Erzeugungsverpflichtung. Der im Rahmen der Flächenzahlungsregelung zu gewährende Betrag je Hektar ergibt sich durch Teilung des einzelstaatlichen Finanzrahmens durch die einzelstaatliche landwirtschaftlich genutzte Fläche des Staates. Die Betriebsinhaber beantragen jährlich Beihilfen gemäß der Regelung, wobei sie nur die förderfähige Fläche angeben, die sie bebauen. Diese Fläche muss laut EU – Verordnung „EG 2199/2003“ in „gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand“ erhalten werden. Das heißt, dass jährlich zumindest eine Bearbeitung der Flächen erfolgt um Anspruch auf Zahlungen zu erhalten.¹⁹ Bis zum Jahr 2013 sollen die Direktzahlungen durch die EU von etwa 50,- Euro pro ha auf 141,- Euro pro ha angehoben werden (siehe Tab. 3). Die Mittel für diese flächenbezogenen Gelder stammen aus dem europäischen Garantiefond für die Landwirtschaft (EGFL). Sie bilden den größeren Anteil der gesamten Flächenzahlungen. Ein anderer Teil stammt aus dem Staatshaushalt.

¹⁹ Fragen und Antworten zu Direktzahlungen, Online in Internet, 02.11.2009, Url: http://ec.europa.eu/agriculture/markets/sfp/faq/index_de.htm

Tabelle 3: die Evolution der Direktzahlungen über SAPS von 2007 bis 2013, in der ersten Zeile die geplanten Gesamtmittel und in der zweiten Zeile die Zahlungen pro ha ²⁰

AN	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Plata pentru SAPS (mii euro)	440635	530681	621636	710441	888051	1065662	1243272
Quantum Euro/ha pentru SAPS	50,55	60	71	81	101	121	141

Ab 2011 wenn der Übergangszeitraum für die Flächenzahlungsregelung abgelaufen ist muss auch Rumänien die Betriebsprämienregelung anwenden.

Die Cross Compliance – Regelung wie sie in den alten EU – Mitgliedsstaaten in Verbindung mit Direktzahlungen umgesetzt wird findet in Rumänien noch keine Anwendung. Nach Verordnung „EG 583/2004“ soll für Rumänien und Bulgarien bis spätestens 2012 die „Betriebsprämienregelung“ und teilweise Cross Compliance – Anforderungen eingeführt werden. Die Beantragung dieser Prämie erfolgt bei der „Agentur für Zahlungen und Intervention in der Landwirtschaft“ genannt APIA der beauftragten Zahlstelle. Nach Bewilligung des Antrages durch die Generalstelle von APIA in Bukarest, erfolgt die „einheitliche Flächenzahlung“. „APIA“ ist für gesamte Verwaltung und Abwicklung der Direktzahlungen zuständig. Alle Aufgaben von der Beantragung über Kontrollen bis hin zur Bewilligung und Auszahlung bzw. mögliche Sanktionierung sind in dieser Behörde gebündelt.²¹

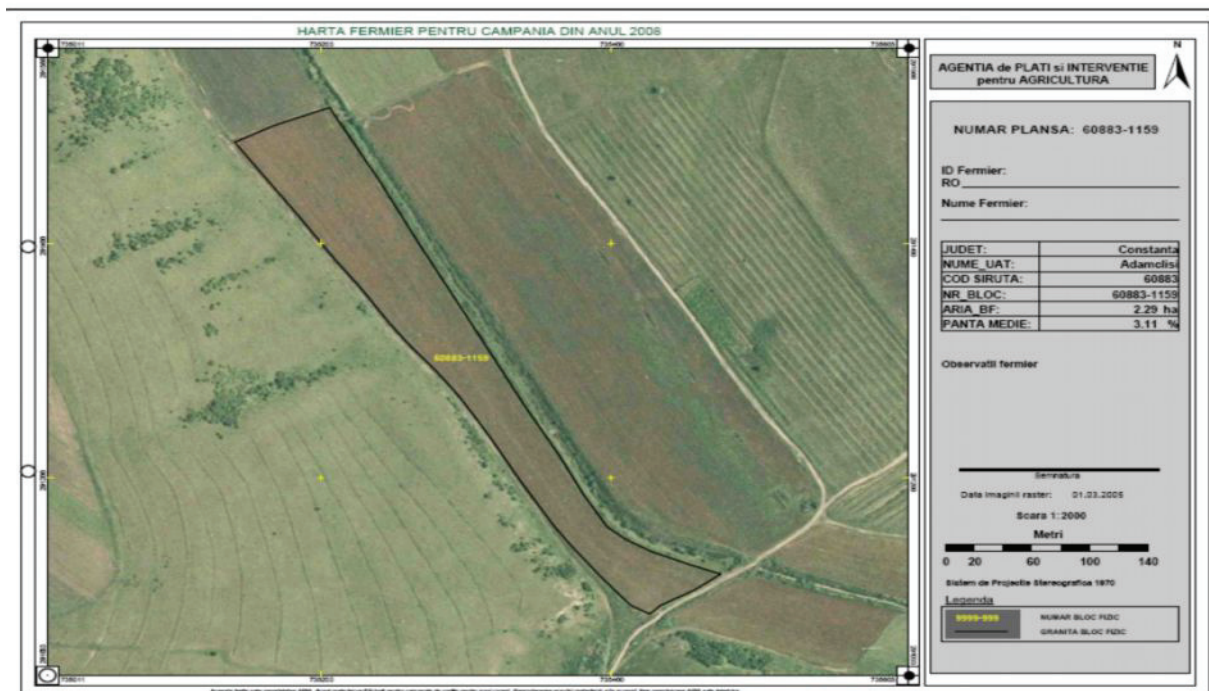
Berechtigt für die Flächenprämie in Rumänien sind alle Landwirtschaftlichen Betriebe, egal ob gewerbliche oder semi - subsistenz – Betriebe ab einer Flächengröße von 1 Hektar.

Anhand von Luftbildern (siehe Abb. 5) werden die bewirtschafteten Flächen in speziell dafür vorgesehene Antragskarten eingezeichnet.

²⁰ Online in Internet, 10.08.2009, Url: <http://www.apia.org.ro/materiale%20promovare/brosura%20SAPS%20-%20text.pdf>

²¹ Agrarbericht, Nietsch H., Osterburg B., Umsetzung von Cross Compliance in verschiedenen Mitgliedsstaaten, 04.2007, Online in Internet, 10.08.2009, Url: http://www.fal.de/nm_792590/SharedDocs/10_LR/DE/Publikationen/Bereich/download__ab__04__2007__de,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/download_ab_04_2007_de.pdf

Model Plan A3 anexă a cererii de plată

Abbildung 5: Luftbild für die Beantragung von Flächenprämien ²²

Die Schläge eines Betriebes werden einmalig bei der ersten Beantragung durchnummeriert. Diese Nummerierung gilt fortwährend für alle weiteren Beantragungen. In speziellen Tabellen, welche durch APIA ausgehändigt werden, müssen jedes Jahr die entsprechenden Feldnummern mit den dazugehörigen Flächengrößen eingetragen werden. Der Antrag besteht im Wesentlichen aus den Listen und den dazugehörigen Luftbildern. Beides muss durch den Betriebsleiter unterzeichnet und abgestempelt werden. Diese Dokumente verbleiben beim Ort der Beantragung und sind maßgebend für die Berechnung der Auszahlungssumme. Die Beantragung beginnt einmal jährlich im März, endgültiger Stichtag für die Abgabe der Anträge ist der 15. Mai. Bis zum 30. Mai können im Nachhinein sanktionsfrei Korrekturen vorgenommen werden. Von Anfang Juni bis Ende September können Kontrollen durch APIA erfolgen, bei denen die Richtigkeit der getätigten Angaben über Flächengrößen, Kulturen usw. überprüft werden. Bei Abweichungen kann es je nach Größe zu Sanktionen kommen.

Im Falle von Überbeantragungen mit einem Fehler von unter 3 % wird die Auszahlungssumme sanktionsfrei nach unten korrigiert. Bei Fehlern von über 3 % wird die dreifache Flächenzahlung der überbeantragten Fläche von der Gesamtprämie abgezogen. Wird eine vorsätzliche Überbeantragung von über 20 % nachgewiesen, kann die Zahlung der Flächenprämie für drei Jahre gänzlich eingestellt werden. ²³

²² Online in Internet, 11.08.2009, Url:http://www.apia.org.ro/dir_iacs/AddendumTeledetectieRomania2008.pdf

²³ Aus Gespräch am 20.10.2009 mit Jakobi, F., Agrarberater

5.1.6 Direktzahlungen in Niedersachsen

Die Direktzahlungen machen auch in Deutschland in Form von Betriebsprämien den maßgeblichen Anteil der Agrarbeihilfen aus. Sie sollen zunächst einen Teilausgleich für die Senkung der Stützpreise darstellen.

Seit der Einführung der flächenbezogenen Betriebsprämie im Jahre 2005, sind diese Zahlungen weitestgehend von der Produktion entkoppelt. Sie wurden jedoch an die Einhaltung zahlreicher Umweltmaßnahmen geknüpft. Im Gegensatz zu Rumänien findet in Deutschland Cross-Compliance in vollem Umfang seine Anwendung. Cross-Compliance ist in der gemeinsamen Agrarpolitik ein Instrument welches Landwirte für die Anwendung bestimmter Umweltmaßnahmen Motivieren soll. Folglich können bei Nichteinhaltung der in den Verordnungen stehenden Regelungen, Sanktionen in Form von Verringerung bis hin zur gänzlichen Streichung der Prämienzahlungen erfolgen.

Die Höhe der Zahlungen an die einzelnen Betriebe bemisst sich nach der jeweiligen Flächenausstattung und der Verfügbarkeit so genannter Zahlungsansprüche. Diese Zahlungsansprüche wurden jedem Betrieb zum Zeitpunkt der Einführung der entkoppelten Flächenprämie zugeteilt und sind handelbar. Sie können jedoch nur in Verbindung mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche durch die Landwirte geltend gemacht werden.

In Deutschland wurden im Rahmen der Entkoppelung die flächenbezogenen Prämienteile und die betriebsindividuellen Prämienteile („top-up´s“) welche 30% der Gesamtprämie ausmachen und durch den Bund gewährt werden zu einem einzigen Zahlungsanspruch vereinigt. Es gibt zwei Komponenten von Zahlungsansprüchen, die Ackerprämienkomponente und die Grünlandprämienkomponente. Neben den entkoppelten Zahlungsansprüchen gibt es noch einige gekoppelte Direktzahlungen (Mutterkuhprämie, Milchprämie, Zuschläge für Tabak, Stärke oder Zucker usw.) die aber zunächst nur noch bis 2010 gewährt werden sollen.

Die entkoppelten Direktzahlungen liegen in Niedersachsen leicht unter dem Bundesdurchschnitt und betragen im Jahre 2009 für Ackerland 255,12 €/ ha und für Grünland 99,75 €/ ha(siehe Abb. 6).

Deutsches Kombimodell – Flächenbeträge für Acker- und Dauergrünland		
Region	Ackerprämienkomponente	Grünlandprämienkomponente
In Euro je Hektar		
Baden-Württemberg	303,82	72,00
Bayern	298,46	88,34
Brandenburg/Berlin	269,65	68,49
Hessen	300,39	61,58
Mecklenburg-Vorpommern	308,50	59,84
Niedersachsen/Bremen	255,12	99,75
Nordrhein-Westfalen	267,70	104,95
Rheinland-Pfalz	267,89	48,45
Saarland	280,55	53,86
Sachsen	309,75	111,20
Sachsen-Anhalt	317,18	97,69
Schleswig-Holstein/Hamburg	304,61	79,80
Thüringen	322,10	80,52
Deutschland (Durchschn.)	290,46	83,40
Quelle: BMELV		8809-T42-4

Abbildung 6: Prämienansprüche der deutschen Bundesländer für das Jahr 2009²⁴

Ziel bis zum Jahre 2013 ist eine vollständige Angleichung der regionalen Prämienrechte. Durch den langsamen Abbau der teilweise noch gekoppelten Direktzahlungen ab dem Jahre 2010 soll die vollständige Entkoppelung bis 2013 abgeschlossen sein.

Im Rahmen der Modulation erfolgt des Weiteren eine Kürzung der Betriebsprämie bis zum Jahre 2012. Die daraus gewonnenen Mittel sollen in erster Linie im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raumes eingesetzt werden.²⁵

5.2 Nationale Förderung in Rumänien

Staatliche Beihilfen innerhalb der EU sind durch die Europäische Gemeinschaftspolitik geregelt.

Sie müssen mit der gemeinsamen Agrarpolitik, der gemeinschaftlichen Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes und internationalen Verpflichtungen (WTO – Übereinkommen über die Landwirtschaft) im Einklang stehen.

Verboten sind demnach Beihilfen die die gemeinsame Marktorganisation beeinträchtigen.

Sie müssen einen echten Beitrag zur Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige und Regionen leisten. Reine Betriebsbeihilfen die ohne jegliche Gegenleistung des Empfängers ausgezahlt werden sind mit dem EG – Vertrag unvereinbar. Daher müssen Einzelfälle von staatlichen

²⁴ Situationsbericht über die Umsetzung der GAP- Reform in der EU

Online in Internet, 10.11.2009, Url: http://www.situations-bericht.de/pdf2009/Kap_04_03.pdf

²⁵ Online in Internet, 10.11.2009, Url: http://www.situations-bericht.de/pdf2009/Kap_04_03.pdf

Förderungen von der Kommission und dort von der Generaldirektion für Landwirtschaft geprüft und genehmigt werden.²⁶

Laut der Beitrittsverordnung Anhang 5, Kapitel 3, punkt b ist vorgesehen, dass Rumänien eine drei jährige Übergangsphase vom 01.01.2007 – 31.12.2009 erhält, in der die vorhandenen staatlichen Förderungen aus Zeiten vor dem EU-Beitritt aufrechterhalten werden sollen.

Es gibt verschiedene Formen der finanziellen Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben durch den Staat innerhalb der EU. Gemäß der Verordnung Nr. 123/2006, welche die finanzielle Unterstützung durch die Mitgliedsstaaten regelt und der Verordnung 850/28.12.2006, herausgegeben durch das rumänische Ministerium für Landwirtschaft, Forst und ländliche Entwicklung, werden die Methodik und die Konditionen der staatlichen Unterstützung geregelt.²⁷

5.2.1 Nationale komplementäre Direktzahlungen

Zunächst seien die ergänzenden Direktzahlungen genannt. Rumänien nutzt die Möglichkeit, zuzüglich zur europäischen Flächenzahlung Zahlungen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen zu gewähren. Im Jahre 2007 wurden zusammen mit der Entkoppelten Flächenprämie (SAPS = single-area-payment-scheme) die ergänzenden nationalen Direktzahlungen (CNDP = complementary national direct payments) eingeführt, welche durch den rumänischen Staat aus dem Budget des Ministeriums für Landwirtschaft gezahlt werden. Diese nationalen Direktzahlungen werden entsprechend dem europäischen Modell für Kulturfähige Flächen bzw. bei Nutztieren pro Kopf ausgezahlt.

Es handelt sich dabei ebenfalls um entkoppelte Direktzahlungen, es werden jedoch für verschiedene Arten von Kulturen festgelegte so genannte top-up`s gewährt. Für stillgelegte Flächen fällt das Top Up dementsprechend weg. Üblichen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen wurden Zahlencodes zugewiesen, nach denen sich die Höhe des Top Up`s richtet. Beispielsweise lag im Jahr 2008 die SAPS- Prämie bei 60,-€/ha. Für Weizen wurde eine komplementäre Zahlung durch den Staat in Höhe von 47,-€/ha gewährt (siehe Tab.4), somit erhielt der Antragsteller eine Gesamtprämie von 107,- € pro ha Weizen. Für unbestellte Flächen wurde jedoch nur SAPS - Prämie in Höhe von 60 €/ha ausgezahlt.

²⁶ Online in Internet, 18.09.2009, Url: http://ec.europa.eu/agriculture/stateaid/index_de.htm

²⁷ Nationales Programm für ländliche Entwicklung 2007-2013 Number CCI: 2007RO06RPO001 S. S.344

Online in Internet, 10.08.2009 Url: http://www.maap.ro/pages/dezvoltare_rurala/nrdp_en_official%20version.pdf

Tabelle 4: die Höhe der nationalen Zahlungen pro Hektar im Jahr 2008 für verschiedene Kulturen in Euro²⁸

Kultur	SAPS- Zahlun- gen	nationale komplementäre Zahlungen		Zuschüsse für Energiepflanzen
		entkoppelt	gekoppelt	
Weizen	60	47	0	0
Triticale	60	47	0	0
Roggen	60	47	0	0
Gerste	60	47	0	0
Mais	60	47	0	45
Sorgum	60	47	0	0
Sonnenbl.	60	47	0	0

5.2.2 Förderung durch Wertkupons

Eine weitere wichtige staatliche Zuwendung ist neben den komplementären staatlichen Zahlungen die Agrardieselbeihilfe. Sie wird in Form von Kupons vergeben. Betriebe können diese beim Kauf von Diesel einlösen und bekommen einen Anteil des Preises erstattet. Sie wird meist zu Beginn der Herbst- und/ oder Frühjahrsbestellung vergeben. Es wird der Durchschnittsverbrauch an Diesel, den der Betrieb für eine Kultur von der Bestellung bis zur Ernte benötigt, berechnet und anhand dessen der Förderanteil – meist etwa ein Drittel des Gesamtverbrauchs – ermittelt. Im Jahre 2009 beispielsweise gab es eine staatliche Dieselförderung für Frühjahrs- und Winterkulturen in Höhe von 1,- Ron (z.Z., ca. => 0,23,- €) pro Liter. Bei einem festgesetzten durchschnittlichen Dieserverbrauch von 39,0 L/ ha für Winterkulturen werden folglich 39,- Ron/ ha durch den Staat finanziert. Bei einem Preis von 3,65 Ron pro Liter lag der Fördersatz dem zu Folge bei 24,4 %. Im Jahre 2008 gab es für Frühjahrskulturen eine Dieselförderung in Höhe von 0,65 Ron bei einem festgesetzten Durchschnittsverbrauch von 48 Litern Diesel pro Hektar, für Herbstkulturen wurde 1,- Ron/L bei einem Verbrauch von 39 L/ha ausgezahlt. Hinzu kam eine Förderung in Höhe von 200,- Ron/ ha für die Herbstsaat 2008 für eine Fläche von min. 1,0 ha und max. 120,0 ha pro Betrieb, diese Förderung diente aber vor allem den kleineren Betrieben.

Andere staatliche Interventionen können in ähnlicher Weise in Form von Betriebsmittelkupons erfolgen – z.B. für Dünger und Saatgut. So wurden im Jahre 2007 Titel zum Kauf von Diesel, Pflanzenschutzmitteln, Saatgut und Dünger in Höhe von 500,- Ron/ha für Winterweizen, 400,- Ron/ha für Raps und 450,- Ron/ha für andere Kulturen vergeben. Im Vorfeld musste jedoch eine Bedarfskalkulation vorgelegt werden anhand derer man die genaue Bedarfsmenge der benötigten Betriebsmittel nachvollziehen konnte.

²⁸ Eigene Erstellung

Die Beantragung, Auszahlung und Kontrolle von staatlichen Subventionen erfolgt über die regionale Landwirtschaftsdirektion.²⁹

5.2.3 Agrardieselbeihilfe in Niedersachsen

Die Agrardieselbeihilfe bzw. Agrardieselvergütung wird in Deutschland durch das Energiesteuergesetz geregelt, welches erst an der im Juli 2009 aufgrund der zurzeit schlechten konjunkturellen Lage abgeändert wurde. Demnach dient es der Verbesserung der Liquidität von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Diese Förderung erfolgt in Form einer Steuerentlastung für betrieblich genutztes Diesel. Es wird demnach ein Teil der Energiesteuer wieder zurück erstattet. Dazu muss anhand von Belegen und Rechnungen genau dokumentiert und nachgewiesen werden, in welcher Form der Diesel betrieblich genutzt wurde.

Die Höhe des entlastungsfähigen Diesels ist allerdings auf 10.000 Liter begrenzt.

Der Entlastungszeitraum ist immer das jeweilige Kalenderjahr, nicht das Wirtschaftsjahr.

Abgabefrist des Entlastungsantrages für das Vorjahr ist in der Regel der 30. September.

Der Entlastungssatz für das Entlastungsjahr 2008 betrug 214,80 € pro 1000 Liter für Normaldiesel, also 0,2145 €/Liter.

Diese Förderung steht neben den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nur Imkereibetrieben zu.

Die zuständige Stelle für die Abwicklung der Agrardieselvergütung in Niedersachsen ist das Hauptzollamt Frankfurt (Oder).³⁰

6 Nutzen der Agrarförderung

Als neues EU- Mitglied ist Rumänien mehr denn je auf Subventionen für die Landwirtschaft angewiesen. Um sich den neuen ökologischen und ökonomischen Standards in der Landwirtschaft, die sich durch den Beitritt Rumäniens in die EU ergeben haben, anzunähern und wirtschaftliche Chancengleichheit zu gewährleisten ist eine Modernisierung der Landwirtschaft und eine strukturelle Entwicklung des ländlichen Raumes unbedingt notwendig. Die beiden europäischen Landwirtschaftsfonds in Verbindung mit staatlichen Förderungen machen insbesondere in strukturschwachen Gebieten Sinn, da sie kleinen und

²⁹ Aus E-Mail- Korrespondenz mit Ecsedi A., Juristin am 14.11.2009

³⁰ Informationen zur Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Zollamt Online in Internet, 18.10.2009, Url: http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/b0_verbrauchsteuern/c0_energiesteuer/d0_steuerbeguenstigungen/c0_steuarentlastung/c0_agrardieselinfo/index.html

mittleren Unternehmen einen Verbleib am Markt und jungen Existenzgründern einen Marktzutritt ermöglichen können.

Im Nachfolgenden Punkt soll aus rein betrieblicher Sicht der finanzielle Vorteil durch die Agrarförderung anhand eines Beispielbetriebes in Rumänien aufgezeigt werden, der sich bei der Anwendung der beschriebenen Förderungen ergibt. Dazu sollen die Möglichkeiten der finanziellen Förderung, die sich bei der Akquirierung von Geldern aus der Investitionsförderung (Neumaschinen, Bau oder Modernisierung von Wirtschaftsgebäuden), der Junglandwirteförderung, der Direktzahlungen und der Nutzung von staatlichen Förderungen ergeben, aufgezeigt werden. Um einen Vergleich anstellen zu können, wird das Szenario sowohl anhand niedersächsischer als auch anhand rumänischer Förderrichtlinien dargelegt.

7 Fallbeispiel

Der Einsatz der Agrarfördergelder, welche durch die Europäische Union und den Staat gewährt werden, dienen einem gemeinsamen Ziel: der Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes. Die zahlreichen Fördermaßnahmen unterliegen dabei jeweils festen Vorgaben durch EU und Staat. Spielraum bietet sich lediglich bei der Wahl der richtigen Subventionen für den eigenen Betrieb. Dafür gilt es herauszufinden, auf welche Form der Förderung ein Anspruch besteht.

Die Direktzahlungen aus dem EGFL unterliegen in Rumänien im Vergleich zu anderen Förderungen verhältnismäßig wenigen Auflagen und sind daher als eher unkompliziert zu bewerten. Sie sind Flächen- und Kulturabhängig und stehen bei Erfüllung der Grundvoraussetzungen jedem Betrieb bei freier Verwendung zu.

Die Investitionsförderung aus dem ELER unterliegt zahlreicheren Auflagen. Die Anwendung der aus dieser Förderung bezogenen Gelder ist fest an einen zuvor erstellten Projektplan gebunden. Hier findet die Beantragung unter strengeren Bedingungen statt und ist damit wesentlich aufwändiger.

Bei der Junglandwirteförderung, welche als Ergänzungsmaßnahme der Investitionsförderung angesehen werden kann, müssen jedoch nur 30 % der Gesamtsumme für zuvor festgelegte Investitionen verwendet werden; der Rest steht zur freien Verfügung.

Die Beantragung von staatlichen Subventionen, die hauptsächlich in Form von Betriebsmittelkuponen vergeben werden, ist wie die Direktzahlungen eine jährlich wiederkehrende Routineangelegenheit. Es muss jedoch im Vorfeld der Beantragung der exakte Bedarf an Betriebsmitteln berechnet werden, der sich aus den jeweiligen Kulturen ergibt.

Es folgt eine Vergleichsrechnung für gleichartige Ackerbaubetriebe in Westrumänien und Niedersachsen für das Kalenderjahr 2008.

Dazu wird die Erstgründung eines konventionellen Pflanzenbaubetriebes am 01.01.2007 durch einen 30 Jahre alten Junglandwirt angenommen. Der Betrieb übernimmt Pacht- und Eigentumsflächen des elterlichen Betriebes in Höhe von 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Es werden 50 ha Weizen und 25 ha Raps als Winterkulturen sowie 25 ha Mais als Sommerkultur angebaut.

Investiert wird unter anderem in den Erwerb von neuen Traktoren und Arbeitsgeräten und den Bau einer Mehrzweckhalle.

(Es wird ein durchschnittlicher Wechselkurs von 1,- €: 4,2 Ron angenommen.)

Förderungen in Rumänien 2008

Investitionsförderung (ELER):

Es werden Maschinen im Wert von insgesamt 200.000,0 Euro gekauft:

- 100 PS Traktor → 40.000,0 €
- 140 PS Traktor → 60.000,0 €
- 18 m Pflanzenschutzspritze → 30.000,0 €
- Drillmaschine → 30.000,0 €
- 4 m Grubber → 20.000,0 €
- Düngerstreuer → 10.000,0 €
- Anhänger → 10.000,0 €

Des Weiteren soll eine Mehrzweckhalle im Wert 140.000,0 Euro gebaut werden.

Damit liegt das gesamte förderbare Investitionsvolumen bei 340.000,0 Euro.

Da der Landwirt unter 40 Jahre alt ist, liegt der Förderanspruch auf öffentliche Mittel bei 55% der Investitionssumme. So bekommt er nach Tätigung der Investition einen Betrag in Höhe von 187.000,0 Euro (siehe Tab. 5) zurückerstattet.

Junglandwirteförderung (ELER):

Da die Betriebsgröße elf „Europäische Größeneinheiten“ (EGE) übersteigt und auch sonst alle Anforderungen an den Junglandwirt erfüllt sind, erhält er einen Anspruch auf die Junglandwirteförderung in Höhe von 25.000,0 Euro (siehe Tab. 5). 30 % dieser Förderung also 7.500,- Euro werden der Investition in eine stationäre Dieselpumpe zugute kommen.

Direktzahlungen (EGFL):

Im Jahre 2008 lag der Zahlungsanspruch auf Flächenzahlungen über SAPS bei 60,- Euro pro ha. Aufgrund der jeweiligen Kulturen, kommen staatliche Direktzahlung in Höhe von 47,- Euro pro ha hinzu. Folglich ergeben sich für die Gesamtfläche von einhundert Hektar Zahlungsansprüche in Höhe von insgesamt 10.700,- Euro (siehe Tab. 5).

Staatliche Subventionen:

Im Frühjahr 2008 konnten Dieselpkupons zur Bestellung von Frühjahrskulturen beantragt werden. Es wurden umgerechnet ca. 0,28 Euro pro Liter für einen durchschnittlichen Verbrauch von 39 Litern pro ha erstattet. Dies ergibt bei einer Fläche von 25 Hektar Mais und dem Kauf von 975 Litern Diesel eine Erstattung in Höhe von 273,- Euro (siehe Tab.5).

Im Herbst 2008 konnten Betriebsmittelkupons im Wert von umgerechnet etwa 139,- Euro/ ha für Weizen und etwa 111,- Euro/ ha für Raps beantragt werden. Sie sollten als Beihilfe zur Bestellung von Herbstkulturen dienen.

Bei einer Fläche von 50 ha Weizen und 25 ha Raps entspricht diese Förderung einer Gesamtsumme von insgesamt 9.735,0 Euro (siehe Tab. 5).

Förderungen in Niedersachsen 2008**Investitionsförderung:**

Die Investitionsförderung für den Kauf von Maschinen entfällt, da sie in Niedersachsen ausschließlich für Investitionen in langlebige, bauliche oder technische Wirtschaftsgüter wie z. B. Lagerhallen und Stallgebäude, Melk-, Fütterungs- oder Klimatechnik usw. bestimmt ist. Für den Bau einer Mehrzweckhalle mit Kosten in Höhe von 140.000,- erhält der Landwirt nach Bewilligung des AFP - Förderantrages 25% der Kosten und damit 35.000,- Euro (siehe Tab. 5) zurückerstattet.

Junglandwirteförderung

Die Junglandwirteförderung entfällt für das Land Niedersachsen.

Direktzahlungen

Die entkoppelte Betriebsprämie lag im Landesschnitt 2008 bei ca. 255,- Euro pro ha. Daraus ergeben sich für 100 Hektar Ackerfläche Zahlungsansprüche in Höhe von 25.000,- Euro (siehe Tab. 5).

Staatliche Subventionen:

Die Agrardieselmückvergütung in Niedersachsen betrug im Jahr 2008, 214,80 Euro pro 1000 Liter. Bei einem Jahresverbrauch von 10.000 Litern Diesel bekommt der Landwirt einen Betrag in Höhe von 2148,- Euro zurückerstattet (siehe Tab. 5)

Tabelle 5: Vergleich der möglichen Förderungen in Euro, die sich für das Kalenderjahr 2008 für die Beispielbetriebe ergeben³¹

	Förderung Rumänien 2008	Förderung Niedersachsen 2008
Investitionsförderung (ELER)	187.000,00	35.000,00
Junglandwirteförderung (ELER)	25.000	0
Direktzahlungen (FEAGA)	6.000,00	25.000,00
Staatliche Subventionen		
Direktzahlungen	4.700,00	
Diesel	273	2.148,00
Betriebsmittel	9.735,00	
Summe	232.708	62.148,00

8 Zukunftsansichten nach 2013

Die zukünftige Ausrichtung der europäischen Agrarpolitik insbesondere der Direktzahlungen nach 2013 ist noch nicht klar geregelt. Fest steht jedoch, dass eine weitere Agrarförderung durch die EU besonders für die neuen Mitgliedsstaaten unumgänglich ist.

Es wird mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Angleichung der zurzeit noch extrem unterschiedlichen Zahlungsansprüche innerhalb der EU geben. Eine Beendigung der Direktzahlungen im Jahre 2013 würde jedoch das wirtschaftliche Ende für viele Betriebe innerhalb der EU und wahrscheinlich eine Umstrukturierung in wesentlich größere Produktionseinheiten bedeuten.

Bei der aktuellen Preissituation würden die meisten kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Unternehmen in Rumänien derzeit keine Gewinne erzielen, sofern keine europäischen und staatlichen Subventionen fließen würden. Daher wird sicherlich noch viel Zeit für den vollständigen Abbau von Subventionen benötigt.

Eine vollständige Umsetzung der Betriebsprämienregelung in Verbindung mit Cross Compliance wie sie in den meisten westlichen EU-Staaten praktiziert wird kann in Rumänien bis zum Jahre 2013 nicht gesehen werden. Für die Einführung wesentlich strengerer Umweltauflagen bedarf es eines wesentlich längeren Zeitraumes und weiterer Fördermaßnahmen.

³¹ Eigene Erstellung

Mit der Aufnahme Rumäniens hat sich die EU dazu verpflichtet auch hier die gleichen ökologischen und ökonomischen Standards einzuführen, um auf kurz oder lang insbesondere hinsichtlich Umweltschutz und Lebensmittelqualität ein einheitliches europäisches Niveau zu erzielen.

9 Schlussfolgerungen

Wie schon im 19. Jahrhundert, als Rumänien die Kornkammer West- und Mitteleuropas war, ist die Landwirtschaft noch heute für die rumänische Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Das belegen allein die hohen Beschäftigungszahlen und der Anteil an der Bruttowertschöpfung durch die Landwirtschaft.

Anhand der errechneten Zahlen (siehe Tabelle...) ist zu erkennen, dass in Rumänien im Vergleich zu einem alten EU- Mitglied wie Deutschland, mehr Geld in die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe investiert wird und weniger in Direktzahlungen für landwirtschaftliche Betriebe.

Dadurch werden insbesondere junge, gut ausgebildete Landwirte zu Neugründungen von kleinen bis mittleren Unternehmen motiviert.

Dies ist auch notwendig, da in vielen kleinen Betrieben heutzutage das nötige Know How fehlt, welches benötigt wird um alle Produktionspotentiale nutzen zu können.

Man muss aber auch erwähnen, dass bei Investitionen Kredite benötigt werden, und die Vergabe von Krediten ist in Rumänien teuer. Eine Förderung für die Gewährung zinsverbilligter Kredite für die Landwirtschaft wäre eine weitere wünschenswerte Maßnahme. Der Zinssatz für Kredite liegt hier um die 15%.

Aus diesem Gesichtspunkt kann man die relativ hohen Förderungen für investitionswillige Neugründer als gerechtfertigt ansehen. In Zeiten schlechter Marktpreise für landwirtschaftliche Produkte von z.B. ca.12,- €/dt Backweizen im August 2009 laut MATIF Paris, die in Rumänien meist noch ca. 20-30% darunter liegen, ist es ohnehin schwierig in Verbindung mit einem geringerem Ertragspotential überhaupt Gewinne zu erzielen.

Dennoch kann man die Ausgangsbedingungen für Investitionen aufgrund geringerer Festkosten wie z.B. Löhne oder Pachten als attraktiv bezeichnen.

Die im Vergleich geringen Direktzahlungen sind mit dem niedrigeren Förderniveau zu erklären, das auf nationaler Ebene vor dem EU – Beitritt Anwendung fand.

Außerdem sind die Auflagen, die in Verbindung mit der Flächenprämie stehen – insbesondere Umweltauflagen, bei Weitem nicht so zahlreich wie in den meisten westlichen Mitgliedsstaaten.

Von einer Einführung der Betriebsprämienregelung in Verbindung mit „Cross – Compliance“, ist Rumänien noch weit entfernt.

Es ist noch viel Zeit und Geld für die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe und den Austausch durch junge, gut ausgebildete Landwirte nötig, um sich an die EU- Standards z.B. in Sachen Umweltschutz und Lebensmittelhygiene anzunähern.

Auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen ist noch viel Nachholbedarf vorhanden.

Die Strategie der EU, zunächst die Modernisierung und Neugründung landwirtschaftlicher Betriebe in Rumänien voranzutreiben, kann demnach als richtig angesehen werden.

Ein Austausch der alten Generation von Betriebsleitern und eine vollständige Umstrukturierung von der Subsistenzlandwirtschaft in Richtung exportorientierte Landwirtschaft dürfte Grundvoraussetzung für die die Einführung moderner EU- Standards in der rumänischen Agrarwirtschaft sein. Dieser Prozess befindet sich jedoch noch in vollem Gange.

10 Zusammenfassung

Das Banat ist ein Gebiet welches ursprünglich zum ungarischen Königreich gehörte. Später gehörte es dem habsburgischen Reich unter Maria Theresia an. Es war eine hauptsächlich von Sümpfen durchzogene Landschaft.

Die Förderung der Landwirtschaft spielte hier von Anbeginn eine große Rolle.

Bereits im 18. Jahrhundert wurden unter Maria Theresia Menschen mit Steuervergünstigungen und anderen Mitteln aus anderen Teilen des habsburgischen Reiches angeworben, um ins Banat umzusiedeln und das Land für die Landwirtschaft urbar zu machen. Ein Großer Teil dieser Siedler kam aus dem südlichen Deutschland.

Auch die weitergehende Kultivierung der Flächen wurde während der kaiserlichen Zeit durch staatliche Gelder gefördert.

Bis nach dem ersten Weltkrieg gewann die Gegend mit den fruchtbaren Böden auch für den Export von Agrarprodukten immer mehr an Bedeutung.

Durch die Erschließung des Banats über ein gut ausgebautes Eisenbahnnetz an die Donau konnte es Anfang des 20. Jahrhunderts seine Funktion als Kornkammer Europas wahrnehmen.

Erst nach der Aufteilung des Banats nach dem ersten Weltkrieg zwischen Serbien, Ungarn und Rumäniens ging ein Großteil an das rumänische Königreich. 1921 gab es eine Agrarreform, in der Großbesitz enteignet wurde und unter der ländlichen Bevölkerung aufgeteilt wurde.

Nach dem zweiten Weltkrieg gab es eine weitere Agrarreform die wieder von Enteignungen geprägt war, diesmal jedoch zum Zweck der Kollektivierung, so entstanden große Staatsbetriebe, so genannte Kolchosen.

Die nachfolgende kommunistische Ära, führte das Land zwar aus den Schulden, die Bevölkerung litt zum Ende jedoch unter bitterer Armut.

Nach dem Sturz des kommunistischen Regimes 1989 begann in den ersten Jahren der 90'er ein Demokratisierungsprozess und eine Annäherung an die EU.

Nach einer kurzen Flaute, gewann die Wirtschaft Ende der 90'er Jahre wieder an Aufwind.

Im Jahre 1999 begannen die Beitrittsvorbereitungen in die EU. Im Rahmen des Beitrittsprogramms zur Förderung der Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung (SAPARD) erhielt Rumänien bereits erhebliche Fördergelder für die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe. Mit Beginn des Jahres 2007 wurde die Mitgliedschaft Rumäniens in der europäischen Union wirksam.

Nach dem EU- Beitritt Rumäniens, lief das SAPARD- Programm aus und wurde durch den europäischen Fond für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (ELER) abgelöst.

Eine der bedeutendsten Maßnahmen die durch den „ELER“ finanziert werden, ist die Maßnahme 121, welche die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe vorsieht.

Bis Ende des Jahres 2009 sollen innerhalb dieser Maßnahme Investitionen in Maschinen oder Wirtschaftsgebäude mit 50% bis 75% kofinanziert werden. Ab dem Jahre 2010 nur noch mit 40% bis 65% der Investitionskosten.

Als eine Art Zusatzmaßnahme der Investitionsförderung kann die Junglandwirteförderung gesehen werden, auch als Maßnahme 112 bekannt.

Sie ist für Existenzgründer und Hoferberben unter 40 Jahren gedacht, und kann bei Erfüllung aller Grundbedingungen in Höhe von bis zu 25.000,- Euro ausgezahlt werden.

Hinzu kam die Einführung der Flächenzahlungsregelung für landwirtschaftliche Betriebe, einer vereinfachten Form der Betriebsprämienregelung, deren Gelder aus dem europäischen Garantiefond für die Landwirtschaft (EGFL) stammen. Sie begann mit im Jahre 2007 mit 50,55 Euro/ha und soll sich bis zum Jahre 2013 auf 141,- Euro/ha erhöhen.

Nicht zu vernachlässigen sind die nationalen Förderungen. Sie werden in Rumänien zum einen in Form von zusätzlichen Direktzahlungen gewährt; als so genannte Top Up's werden sie zu der europäischen Flächenzahlung ergänzend in Höhe von 47,- Euro über den gesamten

Zeitraum hinweg bis 2013 gezahlt. Voraussetzung dafür ist jedoch der Anbau einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze.

Zum anderen interveniert der Staat, in dem er Wertkupons an die Betriebe vergibt, die wiederum beim Kauf von Diesel oder anderen Betriebsmitteln eingetauscht werden können.

Dieses System der Subventionierung wird in Rumänien bereits seit Ende der neunziger Jahre angewendet.

Vergleicht man die Förderungen in Rumänien mit jenen, die in Deutschland (Niedersachsen) ausgezahlt werden, lassen sich starke Unterschiede erkennen.

Im Bereich der Direktzahlungen pro Hektar liegt Rumänien bei nicht einmal der Hälfte der in Niedersachsen bestehenden Zahlungsansprüche, wobei die Zahlungsansprüche in Niedersachsen mit etwa 255,-€/ ha im Jahre 2008 bereits unter dem Bundesdurchschnitt lagen.

Im Bereich der Maßnahme 121, der Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe, werden in Rumänien weitaus höhere Beträge gewährt. Dies ergibt sich aus der Notwendigkeit heraus, gewisse Mindeststandards insbesondere im Bereich des Umweltschutzes oder der „guten fachlichen Praxis“ zu erzielen.

Die Junglandwirteförderung wurde in Niedersachsen bereits Anfang der neunziger Jahre abgesetzt.

Bereits heute wird erkennbar, dass eine Umstrukturierung in der rumänischen Agrarpolitik eingesetzt hat und die europäischen und staatlichen Förderungen einen wichtigen Teil dazu beitragen werden, diese erfolgreich abzuschließen.

11 Abkürzungen

AFP	Agrarinvestitions Förderprogramm
APDRP	Zahlstelle für ländliche Entwicklung und Fischerei
APIA	Zahlstelle für Interventionen in der Landwirtschaft
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BWS	Bruttowertschöpfung
CNDP	Komplementäre Direktzahlungen
EFP	Einzelbetriebliche Förderung
EG	europäische Gemeinschaft
EGE	europäische Größeneinheiten
EGFL	europäischer Garantiefond für die Landwirtschaft
ELER	europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EU	Europäische Union
FEADR	rum. für ELER
FEGA	rum. für EGFL
GAP	gemeinsame Agrarpolitik
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
LNF	landwirtschaftliche Nutzfläche
NRDP	nationales Programm für ländliche Entwicklung
OJDRP	Verwaltungsstelle für ländliche Entwicklung und Fischerei
SAPARD	Beitrittsprogramm für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
SAPS	Flächenbezogenes Zahlungssystem
SPS	vereinfachtes Flächenzahlungssystem
WTO	Welthandelsorganisation

12 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bewertung von Kriterien für die Beantragung der Investitionsbeihilfe nach einem Punkteschema	21
Tabelle 2: quantifizierte Ziele im Hinblick auf wirtschaftliche Indikatoren auf, die durch Maßnahme 112 erreicht werden sollen.	27
Tabelle 3: die Evolution der Direktzahlungen über SAPS von 2007 bis 2013, in der ersten Zeile die geplanten Gesamtmittel und in der zweiten Zeile die Zahlungen pro ha	29
Tabelle 4: die Höhe der nationalen Zahlungen pro Hektar im Jahr 2008 für verschiedene Kulturen in Euro	34
Tabelle 5: Vergleich der möglichen Förderungen in Euro, die sich für das Kalenderjahr 2008 für die Beispielbetriebe ergeben	39
Abbildung 1: Standort Rumänien mit seinen 40 Landkreisen	5
Abbildung 2: Das Banat vor und nach der Teilung im Jahre 1920	9
Abbildung 3: Unterschiede bei der Produktivität zwischen deutschen und nichtdt. Bauern 1938.....	10
Abbildung 4: Einteilung der öffentlichen Fördermittel der EU (ohne nationale Komplementärzahlungen) für die Verschiedenen vorgesehenen Maßnahmen aus dem „Nationalen Programm für ländliche Entwicklung“ von 2007.....	18
Abbildung 5: Luftbild für die Beantragung von Flächenprämien	30
Abbildung 6: Prämienansprüche der deutschen Bundesländer für das Jahr 2009.....	32

13 Quellenangaben

Ecsedi A., Juristin am 14.11.2009, E-Mail Adresse: andra_ecsedi@yahoo.com

Jakobi, F. Agrarberater vom 25.10.2009, E-Mail Adresse: visualltm@yahoo.com

Klein H. G., Göring K. Rumänische Landeskunde, Gunter Narr Verlag, 1995

Koester 2005 S. 346

Komanschek in Rieser, H. H., Das rumänische Banat, Thorbecke Verlag, 2001

Rieser H. H. Das rumänische Banat, Thorbecke Verlag, 2001

europäische Kommission, Generaldirektion für Landwirtschaft, Landesreport July 2002
<http://ec.europa.eu/agriculture/external/enlarge/publi/countryrep/romania.pdf>

Fragen und Antworten zu Direktzahlungen, Online in Internet, 02.11.2009
http://ec.europa.eu/agriculture/markets/sfp/faq/index_de.htm

European Commission Directorate General for Agriculture (DG VI) Working document Agricultural Situation and Prospects in the Central European Countries ROMANIA MAY 1998
http://ec.europa.eu/agriculture/publi/peco/romania/rom_en.pdf

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik,
<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32005R1290:DE:NOT>

Leitfaden für Antragsteller zur Maßnahme 121 „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ Version 04.08.2009 (GHIDUL SOLICITANTULUI pentru accesarea MASURII 121 – „Modernizarea exploatatilor agricole
<http://www.apdrp.ro/content.aspx?item=1694&lang=RO>

Online Information zur Flächenprämienbeantragung, 2007
http://www.apia.org.ro/dir_iacs/AddendumTeledetectieRomania2008.pdf

Online Broschüre zu Direktzahlungen in Rumänien
<http://www.apia.org.ro/materiale%20promovare/brosura%20SAPS%20-%20text.pdf>

Wirtschaftsdatenblatt Rumänien 2007-2008 Stand: 08.07.2009
http://www.bukarest.diplo.de/Vertretung/bukarest/de/05/Aussenwirtschaftsfoerderung/ddatei__wi-datenblatt2008,property=Daten.pdf

Agrarbericht, Nietsch H., Osterburg B., Umsetzung von Cross Compliance in verschiedenen Mitgliedsstaaten, 04.2007, Online in Internet, 10.08.2009, Url:
http://www.fal.de/nn_792590/SharedDocs/10_LR/DE/Publikationen/Bereich/download_ab_ab_04_2007_de,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/download_ab_04_2007_de.pdf

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen (Stand: 10/2009) Online in Internet, 18.09.2009
<http://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/foerderung/nav/511.html>

Nationales Programm für ländliche Entwicklung 2007-2013, Number CCI: 2007RO06RPO001
http://www.maap.ro/pages/dezvoltare_rurala/nrdp_en_official%20version.pdf

Situationsbericht über die Umsetzung der GAP- Reform in der EU
http://www.situations-bericht.de/pdf2009/Kap_04_03.pdf

Informationen zur Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Zollamt, Stand 2009
http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/b0_verbrauchssteuern/c0_energiesteuer/d0_steuerbeguenstigungen/c0_s-teuerentlastung/c0_agrardieselinfo/index.html

Eidesstattliche Erklärung

„Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich diese Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Alle wörtlichen oder sinngemäßen Entlehnungen sind deutlich als solche gekennzeichnet.“

Hameln den 01.12.2009